

Handbuch Teil B RZWas 2018

– Stand Juli 2020 –

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Zu Nr. 2.2.1 – Fördergegenstand Sanierung von Leitungen und Kanälen	3
Zu Nr. 2.2.2 – Fördergegenstand Verbundleitungen und -kanäle	5
Zu Nr. 2.2.3 – Fördergegenstand Anlagenförderung	9
Zu Nr. 2.2.4 – Fördergegenstand Beitritt des Einrichtungsträgers zu einem Zweckverband	10
Zu Nr. 2.2.5 – Fördergegenstand Sanierungs- und Strukturkonzepte	10
Zum Vorwort von Teil B RZWas 2018	12
Zu Nr. 3 – Zuwendungsempfänger	12
Zu Nrn. 4.1 und 4.2 – Prüfung auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	15
Zu Nr. 4.2 – Baubeginn, Baufreigaben	16
Zu Nr. 4.3 – Satzungsgebiet	16
Zu Nr. 4.3 – Deckungsgleiches Satzungsgebiet	17
Zu Nr. 4.3 – Getrennte Betrachtung der PKB	20
Zu Nr. 4.3 – Gemeinsame Betrachtung der PKB	20
Zu Nr. 4.3 – Wechsel von getrennter zu gemeinsamer Betrachtung	21
Zu Nr. 4.3 – Prüfung der PKB in Anlage 2	21
Zu Nr. 4.3 – Vergangenheits-PKB:	22
Zu Nr. 4.3 – PKB-Zukunftskosten	24
Zu Nr. 4.3 – Berechnung der PKB bei Zweckverbänden und Zweckvereinbarungen	24
Zu Nr. 4.3 – Zeitpunkt der Überschreitung der Härtefallsschwelle	24
Zu Nr. 4.3 – Raum mit besonderem Handlungsbedarf	25
Zu Nr. 5.2 Buchst. b – Architekten- und Ingenieurleistungen	25
Zu Nr. 5.3 Buchst. a – Beiträge Dritter	25
Zu Nr. 5.3 Buchst. b – Grundstücke.....	26

Zu Nr. 5.3 Buchst. c – Umsatzsteuer	26
Zu Nr. 5.3 Buchst. d – Eigenregieleistungen.....	26
Zu Nr. 5.3 Buchst. g – Betriebskosten	27
Zu Nr. 5.3 Buchst. i – Anschlussleitungen und -kanäle	27
Zu Nrn. 5.4.1 bis 5.4.5 – Zeitraum der Zuwendungsberechnung	28
Zu den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 – Höhe der Zuwendung.....	28
Zu den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 – Ausführungskosten.....	30
Zu den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 – Minimal- und Maximalförderung	30
Zu den Nrn. 5.4.3 bis 5.4.5 – Höhe der Zuwendung	31
Zu Nr. 5.5 – Förderausschluss	33
Zu den Nrn. 7 und 8 – Vorhaben, Förderprogramme	34
Zu Nr. 9.1 – Zusage der Härtefallförderung ab Überschreiten der Schwelle nach Nr. 4.3.1	35
Zu Nr. 9.2 – Zusage der Härtefallförderung ab Überschreiten der Schwelle nach Nr. 4.3.2	35
Zu Nr. 9.3 – In-Aussichtstellung der Härtefallförderung	36
Zu Nr. 9.4 – Zuwendungsbescheide für Vorhaben nach den Nrn. 2.2.2 und 2.2.5	36
Zu Nr. 10 – Bewilligung und Nr. 12 Verwendungsbestätigung (VB)	37
Zu Nr. 12 – Verwendungsbestätigung (VB)	37
Zu Nr. 15 – Außerkrafttreten.....	38
Zu Nr. 16 – Übergangsregelungen	38
Zu Nr. 3.2 NBest-Was 2018 – Zweckbindungsfrist	40
Zu Nr. 4.2 NBest-Was 2018 – Bauausgabebuch	40
Zu Nr. 5.3 NBest-Was 2018 – Einhaltung technisches Regelwerk WV	40
Zu Nr. 5.4 NBest-Was 2018 – Verpflichtung zur Teilnahme am Benchmarking	40
Änderungshistorie	41

Vorwort

¹Die RZWas 2018 und ihre Vollzugsbestimmungen haben keinen Gesetzescharakter und keine unmittelbare Außenwirkung. ²Die Außenwirkung erfolgt durch Bescheide des WWA (Zuwendungsbescheide, Bewilligungs- bzw. Schluss- und Rückforderungsbescheide, ggf. Zinsbescheide). ³Die Verwaltung ist gehalten, aufgrund des gesetzlich geforderten Gleichbehandlungsgrundsatzes in vergleichbaren Förderfällen gleich zu entscheiden. ⁴Es ist daher stets auf einheitlichen Verwaltungsvollzug zu achten. ⁵Hierzu werden folgende Vollzugshinweise zur Förderung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nach Teil B der RZWas 2018 gegeben:

Zu Nr. 2.2.1 – Fördergegenstand Sanierung von Leitungen und Kanälen

¹Gefördert werden die bauliche Sanierung (Erneuerung und Renovierung) bestehender Trink- und Rohwasserleitungen und Abwasserkanäle (Misch-, Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle, keine Fremdwasserkanäle). ²Die Reparatur fällt unter die Betriebskosten und ist damit nicht förderfähig (Nr. 5.3 Buchst. g RZWas 2018).

Der Grund der Sanierung spielt keine Rolle; auch die hydraulische Sanierung ist förderfähig.

Reparatur = Erhaltungsaufwand, mit dem die Nutzungsfähigkeit der Anlage innerhalb der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer erhalten wird.

Renovierung/Erneuerung = Maßnahmen, die die betriebsgewöhnliche (ursprüngliche) Nutzungsdauer wesentlich verlängern.

Sanierungsart	Anwendungsgebiet	Wirtschaftlichkeit	Beispiel
Reparatur	Punktuelle, örtlich begrenzte Schäden	Geringe Kosten, Geringe Nutzungsdauer ca. 2 bis 15 Jahre	Abdichtung einer Rohrverbindung
Renovierung	Streckenschäden (lange Risse) oder zahlreiche Einzelschäden (Muffen)	Mittlere Kosten, Mittlere Nutzungsdauer ca. 25 bis 50 Jahre	Auskleidung einer ganzen Kanalhaltung mit einem Inliner

Erneuerung	Gesamter Kanal ist stark geschädigt oder hydraulisch überlastet	Hohe Kosten, Hohe Nutzungsdauer ca. 50 bis 80 Jahre	Erneuerung einer ganzen Kanalhaltung in offener Bauweise oder Rohrvortriebsverfahren, Berstlining-Verfahren
------------	---	---	--

Wenn z. B. eine Gussrohrleitung mit einer ansetzbaren Nutzungsdauer von ursprünglich 80 Jahren aktuell Streckenschäden aufweist und mit einem Inliner saniert wird, der eine Nutzungsdauer von 20 Jahren hat, verlängert diese Maßnahme die Nutzungsdauer der Gussrohrleitung und ist damit förderfähig.

Baufachliche Prüfung

¹Bei der baufachlichen Prüfung der Vorhaben nach Nr. 2.2.1 entfällt die Prüfung auf Angemessenheit der Ausgaben und auf Wirtschaftlichkeit nach Nr. 6.2.6.1 VVK. ²Der Vorhabenträger entscheidet in eigener Verantwortung über die Sanierungsart anhand der Schadensklassen.

¹Es bleibt die Prüfung auf Sparsamkeit der Ausführung. ²Es sind nur die Längen in dem Umfang förderfähig, in dem bestehende Leitungen und Kanäle saniert werden (Vorher/Nachher-Vergleich der Summe aller Längen, keine Betrachtung einzelner Anschlussleitungen oder -kanäle). ³Wenn die Leitung/der Kanal nicht auf der bestehenden Trasse saniert, sondern auf einer anderen Trasse mit zusätzlichen Längen neu errichtet wird, sind nur die Längen im bestehenden Umfang förderfähig. ⁴Wenn weniger Längen neu errichtet werden als im Bestand vorhanden, ist die tatsächlich gebaute Länge anzusetzen.

Förderumfang, Förderpauschalen

¹Bei der Erneuerung kann förderunschädlich ein Rohr mit geändertem Durchmesser oder ein Bypass-Kanal gebaut werden; die Förderpauschale bleibt dieselbe. ²Die Sanierung eines Mischwasserkanals kann durch Umbau in ein Trennsystem (mit zwei förderfähigen Kanälen, siehe Nr. 5.4.1) erfolgen. ³Die Sanierung kommunaler Kanäle vom Straßenablauf bis zum Hauptkanal ist nicht förderfähig. ⁴Nicht förderfähig sind auch die Neuerrichtung von Ableitungskanälen von der Kläranlage zum Vorfluter oder zur Ableitung von Niederschlagswasser vom Trennsystem zum Vorfluter oder zur alleinigen Ableitung von Drän- bzw. Fremdwasser. ⁵Der Umbau eines Kanals in einen Stauraumkanal fällt unter den Fördergegenstand Nr. 2.2.3.

Zum Umfang der Leitungs- bzw. Kanalsanierung (Mindest- und Maximalförderung) zählen die anteiligen Planungskosten, Kosten der Baustelleneinrichtung, Kosten für Schächte, Abnahme, Abnahmedruckprüfung und Dokumentation.

Zu Nr. 2.2.2 – Fördergegenstand Verbundleitungen und -kanäle

¹Der Verbund kann innerkommunal oder interkommunal sein. ²Die Verbundpartner müssen kommunale Träger im Sinne von Nr. 3 RZWas 2018 sein.

Wasser-Verbundleitungen

¹Gefördert wird der **erstmalige** Bau von Verbundleitungen (Trink- und Rohwasser) zwischen bisher getrennten Wasserversorgungsanlagen. ²Der förderfähige Verbund muss die qualitative und/oder quantitative Versorgungssicherheit erhöhen; er soll keine(n) bestehende(n), aus wasserwirtschaftlicher Sicht bedeutsame Gewinnungsanlage, soweit sie schutzfähig ist und die notwendige Wasserbeschaffenheit erwarten lässt, oder leistungsfähigen Wasserbezug ersetzen. ³Es werden nur Verbundleitungen gefördert, die permanent genutzt werden. ⁴Das Wasser darf in beide Richtungen fließen. ⁵Die Kapazität der Verbundleitung muss gewährleisten, dass beim leistungsschwächeren Verbundpartner mindestens die mittlere Tagesleistung Q_d bei Ausfall seines primären Standbeins zur Bedarfsabdeckung ersetzt werden kann. ⁶Bestehende Leitungen, die im Zuge eines erstmaligen Verbundes aus hydraulischen Gründen saniert werden müssen, können nur nach Nr. 2.2.1 gefördert werden. ⁷Ringschlussleitungen sind nicht förderfähig.

Abwasser-Verbundkanäle

¹Gefördert wird der erstmalige Bau von Verbundkanälen anstelle der Sanierung von Kläranlagen. ²Es werden nur Abwasser-Verbundkanäle gefördert, die das gesamte gesammelte Abwasser zur Behandlung in eine andere leistungsfähige Kläranlage leiten. ³Ein Ableitkanal von der Kläranlage bis zur Einleitung in den Vorfluter ist dagegen nicht förderfähig. ⁴Nach dem Bau von Verbundkanälen kann die aufgelassene Kläranlage förderunschädlich z. B. für die Mischwasserbehandlung weitergenutzt werden; ansonsten ist die Einleitung aufzulassen. ⁵Wenn die Aufwendungen für den Bau einer solchen Zuführungsanlage nach § 10 Abs. 4 AbwAG mit Abwasserabgabe verrechnet wird, führt dies zum Förderausschluss nach Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayAbwAG bzw. nach Nr. 5.5 RZWas 2018.

Ersterschließungen

¹Der Anschluss bisher nicht öffentlich wasserver- und abwasserentsorgter Siedlungsbereiche an Verbundleitungen und -kanäle ist nicht förderschädlich. ²Durch den Anschluss bedingte Mehrlängen an Verbundleitungen bzw. -kanälen sind im geringen Umfang (bis zu 10 %) förderfähig, wenn der Anschluss insgesamt wirtschaftlich ist. ³Mehrlängen zur Erschließung von Neubaugebieten sind nicht förderfähig. ⁴Der Neubau des Ortsnetzes in bisher nicht öffentlich wasserver- und abwasserentsorgten Siedlungsbereichen ist nicht förderfähig. ⁵Die aufgelassene Kläranlage kann auch eine kommunale Behelfsanlage oder eine von der Kommune übernommene private bzw. gewerblich-industrielle Kläranlage mit einem Abwasseranfall größer $8 \text{ m}^3/\text{Tag}$ sein.

Förderumfang, Förderpauschalen

¹Freispiegelleitungen, Druck- und Unterdruckleitungen werden mit denselben Förderpauschalen gefördert. ²Die Förderpauschalen nach Nr. 5.4.2 RZWas 2018 beinhalten die Kosten für neu zu errichtende Pumpen, Schächte, sowie für den Verbund erforderlich werdende Rück- und Umbaumaßnahmen usw. ³Die Kosten der neu zu errichtenden Pumpen, Schächte usw. gehen in die Ausführungskosten mit ein. ⁴Die Kosten für den Rückbau einer aufgelassenen Kläranlage gehen nicht in die Ausführungskosten ein. ⁵Die neugebauten Leitungs- oder Kanallängen sind bis zum Übergabepunkt, z. B. bis zum aufnehmenden Sammler der Nachbargemeinde, förderfähig; sie müssen nicht auf dem Gebiet des Vorhabenträgers liegen.

¹Soweit der Verbund eine Kapazitätserweiterung, eine Sanierung oder einen Neubau von Wassergewinnungs- oder -verteilungsanlagen, Regenbecken oder Kläranlagen erfordert, können diese nur im Rahmen des Fördergegenstands nach Nr. 2.2.3 gefördert werden. ²Wenn z. B. das Trinkwasser von der Nachbargemeinde bezogen wird und dort eine Kapazitätserweiterung erforderlich wird, setzt dies voraus, dass die PKB der Nachbargemeinde über der Härtefallsschwelle nach Nr. 4.3.1 liegt, damit diese die Anlagenförderung nach Nr. 2.2.3 nutzen kann. ³Anschlussentgelte werden im Gegensatz zu RZWas 2000 bis 2013 nicht gefördert.

Baufachliche Prüfung

¹Vorhaben nach Nr. 2.2.2 können nur gefördert werden, wenn die Planung vor Auftragsvergabe vom Wasserwirtschaftsamt baufachlich auf Wirtschaftlichkeit (Alternativen) und Sparsamkeit (kürzeste Wegstrecke, kostengünstige Verlegetechniken) geprüft wurde (siehe auch Hinweise zu Nr. 4.1). ²Beim Bau von Verbundkanälen anstelle der Sanierung der Kläranlage ist zu prüfen, ob die Sanierung der Kläranlage vergleichbar wirtschaftlich ist.

Trägerschaft

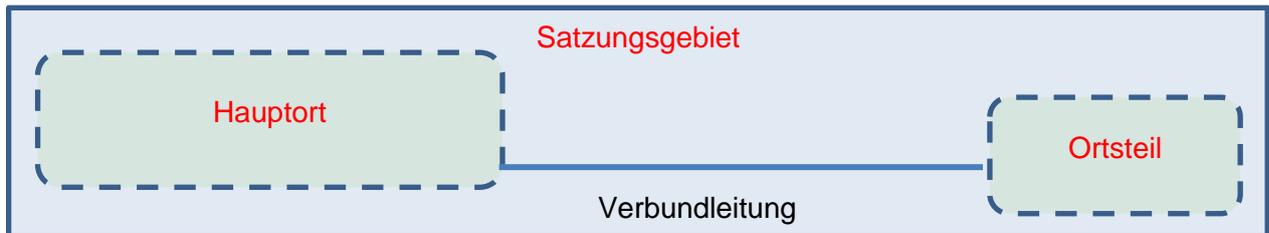
Wenn der Verbund innerhalb der Gemeinde oder des Zweckverbandgebiets hergestellt wird, gibt es nur einen Vorhabenträger (vgl. nachfolgend Beispiel 1 und Variante 4b).

¹Bei einer Verbundschaffung zwischen zwei Vorhabenträgern (Beispiele 2 und 3 sowie Variante 4a) kann einer von den Beiden der Vorhabenträger für den Bau der Verbundleitung bzw. des Verbundkanals sein, der den Verbund federführend baut und die Zuwendungen beantragt. ²Dazu schließen beide eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder treten einer Zweckverbandssatzung bei. ³Hierbei werden die Trägerschaft und der finanzielle Ausgleich zwischen den Verbundpartnern geregelt (vgl. auch Art. 27 KommZG). ⁴Es kann nur derjenige Vorhabenträger Zuwendungen beantragen und erhalten, der – nachdem der Zuwendungsbescheid und die Freigabe nach Nr. 4.2 er-

teilt sind – Ausgaben für den Bau der Verbundleitung bzw. des Verbundkanals hat.

Beispiel 1:

¹Im Satzungsgebiet eines Vorhabenträgers werden zwei getrennte Einrichtungen betrieben, die über eine Verbundleitung miteinander verbunden werden. ²Der Vorhabenträger kann Zuwendungen abrufen, wenn der Zuwendungsbescheid und die Freigabe nach Nr. 4.2 erteilt sind.



Beispiel 2:

¹Der Vorhabenträger schließt sein gesamtes Satzungsgebiet, das bislang über eine eigene Wasserversorgung versorgt wurde, an die Hauptleitung einer Fernwasserversorgung an. ²Der Vorhabenträger kann Zuwendungen abrufen, wenn der Zuwendungsbescheid und die Freigabe nach Nr. 4.2 erteilt sind. ³Er kann später förderunschädlich die eigene Einrichtung auflösen und Mitglied bei einem Zweckverband werden.



Beispiel 3:

¹Im Satzungsgebiet eines Vorhabenträgers werden zwei getrennte Einrichtungen betrieben. ²Über eine Verbundleitung wird eine der beiden Einrichtungen an die Hauptleitung der Fernwasserversorgung angeschlossen, der Vorhabenträger behält die Satzungshoheit über den Ortsteil. ³Der Vorhabenträger kann Zuwendungen abrufen, wenn der Zuwendungsbescheid und die Freigabe nach Nr. 4.2 erteilt sind.



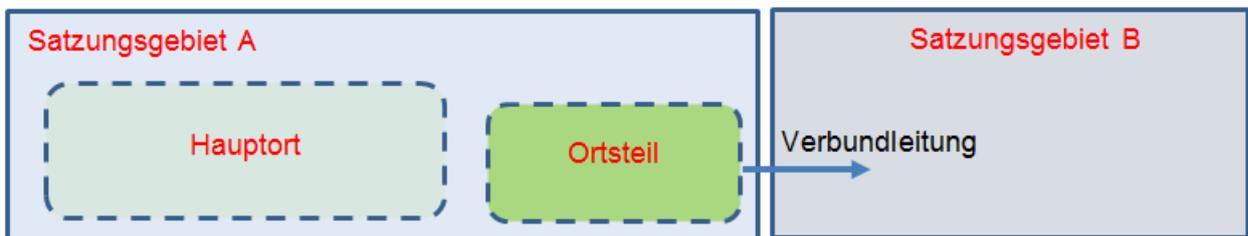
Beispiel 4:

¹Ein Ortsteil, der bislang im Satzungsgebiet A lag und über eine eigene Wasserversorgung versorgt wurde, wird über eine Verbundleitung zum Satzungsgebiet des Vorhabenträgers B angeschlossen. ²Nach Abschluss der Arbeiten wird der Ortsteil Teil des Satzungsgebiets B.

Variante 4a:

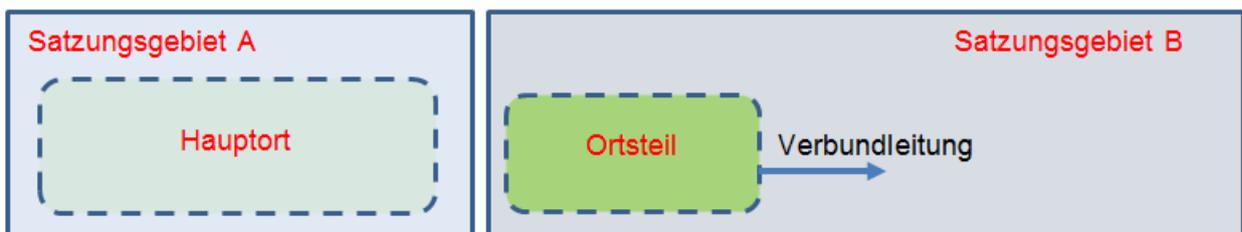
¹Der Vorhabenträger A ist Antragsteller. ²Der Vorhabenträger A kann Zuwendungen abrufen, wenn der Zuwendungsbescheid und die Freigabe nach Nr. 4.2 erteilt sind.

¹Es ist nicht förderschädlich, dass der Ortsteil nach Bau der Verbundleitung Teil des Satzungsgebiets B wird. ²Wenn die PKB des Vorhabenträgers A über der Härtefallschwelle 1 liegt, kann dieser Härtefallförderung für die Sanierung seiner Wasserleitungen im Hauptort erhalten, nicht mehr jedoch für die Sanierung von Wasserleitungen im Ortsteil. ³Der Vorhabenträger B kann nach Bau der Verbundleitung keine Härtefallförderung für die Sanierung von Wasserleitungen im Ortsteil erhalten, außer die PKB des Satzungsgebiets B liegt auch über der Härtefallschwelle 1.



Variante 4b:

¹Wenn der Vorhabenträger B erst den Ortsteil in sein Satzungsgebiet aufnimmt und dann die Verbundleitung baut, ist Vorhabenträger B der Antragsteller. ²Der Vorhabenträger B kann Zuwendungen abrufen, wenn der Zuwendungsbescheid und die Freigabe nach Nr. 4.2 erteilt sind. ³Die Variante 4b entspricht dem Beispiel 1.



Zu Nr. 2.2.3 – Fördergegenstand Anlagenförderung

¹Gefördert wird die bauliche Sanierung bestehender Trinkwassergewinnungs- und aufbereitungsanlagen, Trinkwasserspeicher, Kläranlagen, Pumpwerke und Regenbecken. ²Der Grund der Sanierung ist unerheblich. ³Ziel der baulichen Sanierung soll die Wiedererlangung einer Regel-Lebensdauer von 25 – 50 Jahren für die Anlage sein, insbesondere durch Neubau; die kurzlebige Reparatur oder Instandsetzung für 10 – 25 Jahre Lebensdauer wird nicht unterstützt. ⁴Zur baulichen Sanierung zählen auch die wegen erhöhter Anforderungen (z. B. Phosphor, Uran, Regelwerk, LfU-Merkblatt 4.4/22) notwendig werdende Erweiterung/Nachrüstung bestehender Anlagen sowie die Nachrüstung/Neubau von Aufbereitungsanlagen, Regenüberläufen und Regenbecken. ⁵Die Anpassung der Ausbaugröße von zu gering bemessenen Anlagen an den IST-Zustand ist ebenfalls förderfähig.

¹Der erstmalige Bau einer Anlage im Zuge der Ersterschließung und die Schaffung von freien Kapazitäten (von über 15 %) von Wassergewinnungsanlagen/Kläranlagen/Regenbecken für künftige Baugebiete sind nicht förderfähig. ²Es können keine Anlagen gefördert werden, die nicht unmittelbar der Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung dienen, wie z. B. Blockheizkraftwerke oder Abfallbehandlungsanlagen. ³Anlagen zur Klärschlammfäulung und -entwässerung inklusive Gasspeicherung sind förderfähig, Anlagen der Klärschlamm-trocknung, -verbrennung und Stromgewinnung usw. nicht. ⁴Maschinen- und elektrotechnische Ausrüstungen alleine sind nicht förderfähig, können aber im Rahmen der baulichen Sanierung von Anlagen mitgefördert werden, wenn der bauliche Anteil überwiegt. ⁵Kurzlebige Investitionen fallen unter nichtzuwendungsfähige Reparatur- bzw. Betriebskosten (Hinweis: Kurzlebige Investitionen sind zwar nicht förderfähig, gehen aber als Unterhaltsaufwendungen in die Vergangenheitskosten der PKB ein). ⁶Die Sanierung durch Neubau kann auch an anderem Standort erfolgen.

Förderumfang, Förderpauschalen

¹Wenn für eine Kläranlage oder ein Regenbecken ein neuer Ableitkanal erstellt wird, geht dieser mit seinen Ausführungskosten in die 70 %-Deckelung mit ein, es gibt dafür keine extra Pauschalen nach Nr. 5.4.1 oder 5.4.2. ²Dies gilt analog für die Wasserversorgung, wenn Anschlussleitungen einen Ersatzbrunnen (Neubau durch Sanierung) an das bestehende Netz anbinden.

Baufachliche Prüfung

¹Vorhaben nach Nr. 2.2.3 können nur gefördert werden, wenn die Planung vor Auftragsvergabe vom Wasserwirtschaftsamt baufachlich auf Wirtschaftlichkeit (Alternativen) und Sparsamkeit (Erfordernis, angemessene Ausbaugröße) geprüft wurde, bei der Sanierung von Trinkwassergewinnungsanlagen die wasserrechtliche Gestattung vorliegt bzw. zu erwarten ist. ²Wurde die Sanierung einer Anlage vor dem 1. Januar 2016 beauftragt und begonnen, können nur bisher nicht vergeb-

ne Teilleistungen gefördert werden, die nach dem 1. Januar 2016, nach Überschreiten der HFS1 und nach baufachlicher Prüfung und Freigabe durch das WWA verwirklicht werden; siehe auch Hinweise zu Nr. 4.2. ³Für jede Anlage kann eine eigene baufachliche Prüfung und Freigabe durchgeführt werden, z. B. für die Aufbereitung und den Hochbehälter getrennt.

Trägerschaft

¹Zweckverbände, die für Mitgliedsgemeinden eine Kläranlage betreiben, selbst aber keine Beiträge und Gebühren beim Endkunden erheben, können keine Förderung für die Sanierung der Kläranlage beantragen; auch die Mitgliedsgemeinden können in dieser Fallkonstellation keine Förderung für die Sanierung der Zweckverbands-Kläranlage erhalten. ²Wenn die Gemeinden sich über eine Zweckvereinbarung eine Kläranlage teilen, kann jede Gemeinde für ihren Anteil eine Förderung beantragen.

Zu Nr. 2.2.4 – Fördergegenstand Beitritt des Einrichtungsträgers zu einem Zweckverband

¹Mindestens ein Satzungsgebiet (siehe Nr. 4.3) eines Einrichtungsträgers muss dem Zweckverband beitreten, nicht alle Satzungsgebiete des Einrichtungsträgers. ²Es reicht nicht aus, dass nur ein Teilbereich des Satzungsgebiets (z. B. ein Ortsteil) dem Zweckverband angeschlossen wird. ³Der Beitritt des Satzungsgebiets des Einrichtungsträgers zu einem Zweckverband ist durch den Abschluss einer Vereinbarung nachzuweisen. ⁴Förderfähig ist auch der Beitritt des Satzungsgebiets zu einem neu gegründeten Zweckverband. ⁵Der Zweckverband muss alle Anlagen und Aufgaben aus dem Satzungsgebiet des Einrichtungsträgers übernehmen, auch den Ortskanal (Schmutz- und Niederschlagswasser). ⁶Es reicht nicht, dass der Zweckverband nur den Sammler oder nur die Kläranlage betreibt. ⁷Der Zweckverband muss Beiträge und Gebühren erheben.

¹Voraussetzung ist, dass die PKB des beitretenden Satzungsgebiets über der Härtefallsschwelle nach Nr. 4.3.1 liegt. ²Die PKB des Zweckverbands ist unerheblich. ³Antragsteller ist der aufnehmende Zweckverband. ⁴Der Zweckverband erhält bis 31. Dezember 2021 die Zuwendungen, auch die Zuwendungen, die der Einrichtungsträger für das aufgenommene Satzungsgebiet nach den Nrn. 2.2.1 bis 2.2.3 erhalten würde, wenn dieses noch eigenständig wäre. ⁵Dieses Vorgehen unterscheidet sich von der Schaffung eines Verbunds nach Nr. 2.2.2.

Zu Nr. 2.2.5 – Fördergegenstand Sanierungs- und Strukturkonzepte

Das Sanierungskonzept ist mindestens für das gesamte Satzungsgebiet zu erstellen, das Strukturkonzept umfasst mindestens das gesamte Gemeindegebiet oder regionale Gewässereinzugsgebiet.

¹Für Kanal-Sanierungskonzepte sind das Arbeitsblatt DWA-A 143 „Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden – Teil 1: Planung und Überwachung von Sanierungsmaßnahmen" und die DIN EN 14654-2 „Management und Überwachung von betrieblichen Maßnahmen in Abwasserleitungen und -kanälen – Teil 2: Sanierung“ maßgebend. ²Eine Gemeinschaftspublikation dieser beiden Normen steht in Wasser-Intern (Behördennetz). ³Der wesentliche Aufbau eines Sanierungskonzepts kann auch dem LfU-Leitfaden zur Inspektion und Sanierung kommunaler Abwasserkanäle entnommen werden. ⁴Die Aufstellung eines Generalentwässerungsplans oder eines Abwasserentsorgungskonzepts nach Art. 34 Abs. 2 Satz 2 BayWG fällt nicht unter diesen Fördergegenstand, ebenso nicht die Sanierungsplanung für z. B. eine Kläranlage.

¹Sanierungs- und Strukturkonzepte in der Wasserversorgung sind hinsichtlich Aufbau und Inhalt entsprechend einem Vorentwurf gemäß den „Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben“ (REWas, Januar 2005) zu erstellen. ²Fachlich sind zudem zu beachten:

- die DVGW-Arbeits- bzw. Merkblätter W 400-1 (A) „Technische Regel Wasserverteilungsanlagen (TRWV); Teil 1: Planung" (Februar 2015),
- W 400-3 „Technische Regel Wasserverteilungsanlagen (TRWV); Teil 3: Betrieb und Instandhaltung" (September 2006) und
- W 403 (M) „Entscheidungshilfen für die Rehabilitation von Wasserverteilungsanlagen" (April 2010).

³Weitere Hinweise können dem LfU-Leitfaden „Einsparung von Kosten und Energie in der Trinkwasserversorgung" (November 2015) entnommen werden.

¹Das Strukturkonzept muss der Leistungsphase 2 der HOAI entsprechen, dazu die vorhandene Struktur des Einrichtungsträgers sowie mögliche Alternativlösungen mit Vor- und Nachteilen darstellen und bewerten. ²Die möglichen Varianten sind anhand einer Kostenvergleichsrechnung auf ihre Wirtschaftlichkeit hin zu vergleichen. ³Das WWA prüft die vorgelegten Konzepte und berät die Vorhabenträger bei der Umsetzung der Konzepte. ⁴Konzepte für die Schaffung von interkommunalen Verbänden für eine gemeinsame Betriebsführung sind förderfähig; Abwasserbeseitigungskonzepte nach Art. 34 Abs. 2 Satz 2 BayWG, Konzepte für Klärschlammverbände und Entsorgungskonzepte nach Klärschlammverordnung sind nicht förderfähig. ⁵Sanierungs- und Strukturkonzepte sind seit 1. November 2018 ohne Erreichen einer Härtefallsschwelle und ohne vorherige Prüfung, Freigabe oder Bescheid förderfähig; auch zuvor beauftragte Konzepte sind nunmehr förderfähig, wenn sie nach dem 1. Januar 2016 vergeben wurden. ⁶Das Konzept muss dem WWA bis 31. Dezember 2021 vollständig vorliegen und für das WWA akzeptabel sein, damit der Fördergegenstand erfüllt ist.

Förderumfang, Förderpauschalen

Wenn das Sanierungs- oder Strukturkonzept in eine konkrete Verbund- oder Sanierungsmaßnahme mündet, sind die im Rahmen des Konzepts bereits geförderten Planungskosten (bis Leistungsphase 2 der HOAI) bei den Ausführungskosten der Verbund- oder Sanierungsmaßnahme nicht nochmal ansetzbar (keine Doppelförderung).

¹Eine Förderung für Kanalkataster deckt die Ingenieurleistungen von der Bestandsaufnahme bis zur Zustandsbeurteilung ab. ²Das Sanierungskonzept baut auf den Ergebnissen des Kanalkatasters auf; die Ingenieurleistungen dafür können getrennt vom Kanalkataster angesetzt und nach Nr. 2.2.5 RZWas 2018 gefördert werden. ³Es handelt sich dann um keine Doppelförderung.

Trägerschaft

¹Bei Strukturkonzepten, die interkommunale Lösungen betrachten, kann ein Beteiligter federführend die Zuwendung beantragen. ²Es kann aber auch jeder Beteiligte einen eigenen Förderantrag stellen, die Ausführungskosten sind dann jeweils auf die Beteiligten aufzuteilen. ³Die Deckelung wird, unabhängig von der gewählten Antragsstellung, für jede Kommune separat angewendet.

Zum Vorwort von Teil B RZWas 2018

¹Alle Regelungen der Härtefallförderung in Teil B RZWas 2018 beziehen sich ausnahmslos und abschließend auf die Programmlaufzeit 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2021. ²Es sind keine Festlegungen für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2021 möglich, insbesondere keine Baufreigaben oder Inaussichtstellungen. ³Eine beabsichtigte Nachfolgerichtlinie kann andere Regelungen treffen.

Zu Nr. 3 – Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungen können erhalten:

- Städte und Gemeinden,
- deren Eigenbetriebe,
- deren Zusammenschlüsse (Zweckverbände und Zweckvereinbarungen) sowie
- Kommunalunternehmen nach Art. 89 GO und
- gemeinsame Kommunalunternehmen nach Art. 49 KommZG,

die Beiträge und Gebühren erheben.

²Private Vorhabenträger wie z. B. Genossenschaften, AGs oder GmbHs ohne kommunale Mehrheitsbeteiligung sowie die in Nr. 3 RZWas 2018 aufgeführten Fernwasserversorger können keine Förderung erhalten. ³Ausnahme: Die kommunale Pflichtaufgabe wird von einem Unternehmen in Privatrechtsform wahrgenommen, an der die Kommune mit mehr als 50 % beteiligt ist; diese Un-

ternehmen werden aus förderrechtlicher Sicht denen nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellt. ⁴Wenn eine Kommune z. B. eine genossenschaftliche Wasserversorgung in ihre Trägerschaft übernimmt, kann sie nach der Kommunalisierung für die Sanierung dieser Anlagen Zuwendungen erhalten. ⁵Wasser- und Bodenverbände nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) können als kommunale Zusammenschlüsse gefördert werden, wenn deren Mitglieder mehrheitlich Gebietskörperschaften sind.

Beispiele:

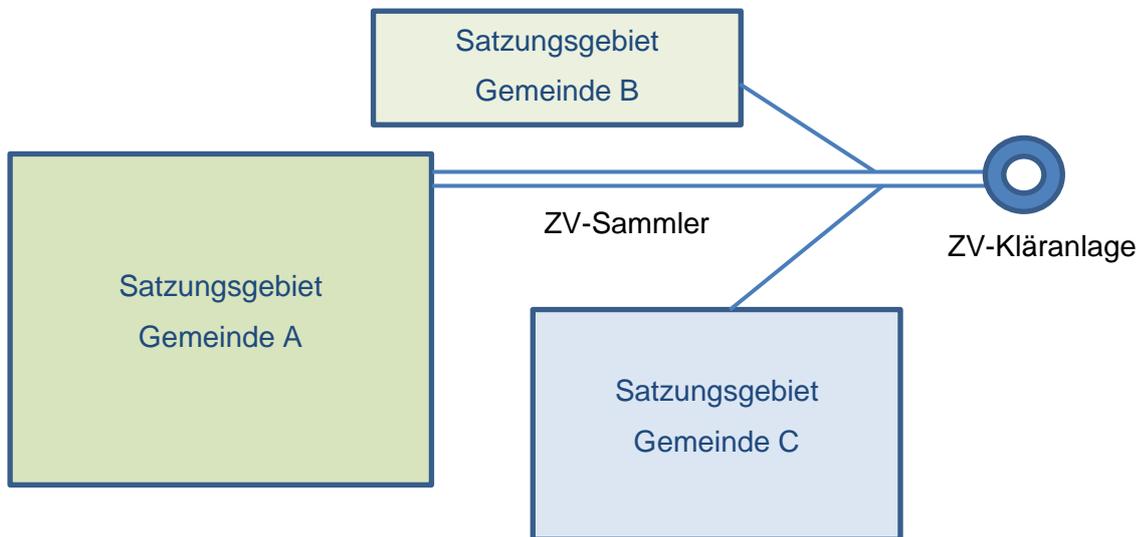
Organisation	Fundstelle, Erkennungsmerkmale	Beispiel	RZWas
Regiebetrieb	Art. 88 Abs. 6 GO Leitung liegt bei Bürgermeister und Gemeinderat	Gemeinde Hilgertshausen-Tandern betreibt zwei Kläranlagen im Regiebetrieb	+
Verwaltungsgemeinschaft	Art. 1 VGemO, Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, Gemeinden bleiben eigenständig	VG Reichling erledigt Aufgaben für die Mitgliedsgemeinden Apfeldorf, Kinsau, Reichling, Rott, Thaining und Vilgertshofen	+
Eigenbetrieb	Art. 88 GO: Eigenbetriebe sind gemeindliche Unternehmen, die außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt werden, Leitung liegt bei Werkleiter und Werkausschuss	Eigenbetrieb Entwässerung Haar	+
Zweckverband	Art. 17 KommZG, Öffentlich-rechtlicher Zusammenschluss von Gebietskörperschaften – Aufgabenübertragung auf einen Zweckverband	Zweckverband Wasserversorgung Hallertau zur Wasserversorgung von 11 Städten und Gemeinden	+
Zweckvereinbarung	Art.7 KommZG, öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Gemeinden und evtl. Zweckverbänden	Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung zwischen der Gemeinde Schwabhausen und dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe zur Versorgung eines Ortsteils	+
Kommunalunternehmen	Art. 89 GO Anstalt des öffentlichen Rechts	Gemeindewerke Garmisch mit den Sparten Trinkwasser, Ab-	+

		wasser, Müll, Bergbahnen usw.	
Gemeinsame Kommunalunternehmen	Art. 49 KommZG	Die AWA-Ammersee sind ein gKU aus sieben Gemeinden in den Bereichen Trinkwasser, Regenwasser und Schmutzwasser.	+
GmbH	BGB	Stadtwerke München GmbH	+ Wenn >50% Kommune
Arbeitsgemeinschaft	Art. 4 KommZG, Öffentlich-rechtlicher Vertrag von Gebietskörperschaften, auch mit anderen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Privatunternehmen etc. zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung	Dem Landschaftspflegeverband Traunstein e.V. gehören der Landkreis Traunstein, alle Gemeinden im Landkreis Traunstein, 14 Vereine und 8 Firmen an	+ wenn >50% Kommune
Wasser- und Bodenverband	§ 2 WVG vom 12. Februar 1991 Öffentlich-rechtlicher Zusammenschluss von Gebietskörperschaften, Körperschaft des Öffentlichen Rechts für seine Mitglieder	Wasser- und Bodenverband Grabenstätter Moos, Mitglieder sind die Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet	+ Wenn >50% Kommune
Verein	BGB	Abwasserverein Großeglseee.V.	-
AG	Aktiengesetz	RWE AG	-
Genossenschaft	Genossenschaftsgesetz	Wassergenossenschaft Vorderfreundorf	-

Zu Nr. 3 Förderung von Zweckverbänden

¹Wenn der Zweckverband nur den Sammler und die Kläranlage in seiner Trägerschaft hat und seine Kosten an die Mitgliedsgemeinden weitergibt, die Mitgliedsgemeinden das Ortsnetz betreiben und Beiträge und Gebühren erheben, dann errechnen sich die PKB der Mitgliedsgemeinden für deren Kosten und Einwohner. ²Der Zweckverband ist dann nicht antragsberechtigt, weil er keine Beiträge und/oder Gebühren erhebt (Nr. 3).

Wenn in diesem Konstrukt der Zweckverband oder ein Kommunalunternehmen nur den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Sammler und Kläranlagen koordinieren, das Eigentum an den Anlagen aber bei den Mitgliedsgemeinden verbleibt, können diese für ihr Satzungsgebiet gefördert werden.



Zu Nrn. 4.1 und 4.2 – Prüfung auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

¹Vorhaben nach den Nrn. 2.2.2 und 2.2.3 können erst dann förderunschädlich begonnen werden, wenn die Planung vom Wasserwirtschaftsamt baufachlich auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft und freigegeben wurde. ²Die Voraussetzung für Vorhaben nach Nr. 2.2.3 ist zusätzlich, dass die Härtefallsschwelle 1 innerhalb der Programmlaufzeit überschritten wird. ³Das heißt, es muss einer der Zuwendungsbescheide nach den Nrn. 9.1 bis 9.4 ergangen sein. ⁴Im Ausnahmefall kann die baufachliche Prüfung vor Erlass des Zuwendungsbescheids erfolgen; die Freigabe erfolgt dann zusammen mit dem Zuwendungsbescheid in einem Bescheid. ⁵Ein Bescheid zur Freigabe vor Erlass des Zuwendungsbescheids ist nicht möglich (Ausnahmen sind im UMS vom 28.05.2020 geregelt).

Das Handbuch zur RZWas 2013 gibt grundsätzliche Hinweise zur baufachlichen Prüfung.

¹Die Freigabe erfolgt in Form eines Bescheids, der den aktuellen Zuwendungsbescheid nach den Nrn. 9.1 bis 9.4 ergänzt und die Auflagen der baufachlichen Stellungnahme als Nebenbestimmungen beinhaltet. ²Die Muster sind in Wasser-Intern eingestellt.

Zu Nr. 4.2 – Baubeginn, Baufreigaben

¹Es gibt generell keine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn. ²Aufträge können pauschal ab 1. Januar 2016 förderunschädlich vergeben werden. ³Ausnahme: Vorhaben nach den Nrn. 2.2.2 und 2.2.3 dürfen erst nach baufachlicher Prüfung und Freigabe durch das WWA begonnen werden. ⁴Baufreigaben für die Zeit nach dem 31. Dezember 2021 sind nicht möglich.

Falls ein Vorhaben nach den Nrn. 2.2.2 oder 2.2.3 seit 1. Januar 2016 begonnen wurde, die PKB bislang unter der Härtefallsschwelle zu liegen kam und deshalb keine baufachliche Prüfung und keine Freigabe erfolgte, das Vorhaben durch Bekanntmachung der RZWas 2018 aber förderfähig wurde, ist seit Landtagsbeschluss vom 4. Juli 2019 (Drs. 18/2898) eine nachträgliche baufachliche Prüfung, Freigabe bzw. Förderung möglich.

Bei Vorhaben nach den Nrn. 2.2.2 und 2.2.3 können Aufträge für einzelne Anlagenteile, die nicht Fördergegenstand sind, förderunschädlich vor Freigabe erteilt werden; deren Kosten sind dann aber nicht bei den Ausführungskosten (Mindest- und Maximalförderung) ansetzbar.

¹Seit 2012 stand in allen Zuwendungsbescheiden der missverständliche Satz, dass Leistungen, die nach Nr. 4.2 RZWas 2018 zuwendungsunschädlich vor Erlass des Zuwendungsbescheides vereinbart oder bezahlt wurden, grundsätzlich zuwendungsfähig sind. ²Der Satz wurde in den Musterbescheiden dahingehend geändert, dass eine Auftragsvergabe für Planungsleistungen vor Stichtag/Freigabe/Zuwendungsbescheid nicht förderschädlich ist. ³Für die Härtefallförderung zählt die Kassenwirksamkeit: ⁴Vor dem Stichtag gezahlte Planungsleistungen gehen in die PKB-Vergangenheitskosten ein, nach dem Stichtag in die Ausführungskosten.

Zu Nr. 4.3 – Satzungsgebiet

Die Pro-Kopf-Belastung ist zum erklärten Stichtag für das jeweilige Satzungsgebiet zu ermitteln.

¹Das Satzungsgebiet im Sinn der RZWas 2018 entspricht dem räumlichen Geltungsbereich, in dem einheitliche Beiträge und Gebühren erhoben werden. ²Die Ausgestaltung der Beiträge und Gebühren, z. B. die Erhebung einer gesplitteten Abwassergebühr, spielt hierbei keine Rolle.

Folgende Fälle sind möglich:

- a) ¹Der Vorhabenträger betreibt eine technisch selbstständige Einrichtung (z. B. ein Kanalnetz mit einer Kläranlage) und erhebt hierfür Beiträge und Gebühren. ²In diesem Fall gibt es eine technisch selbstständige Einrichtung und ein Satzungsgebiet im Sinn der RZWas 2018.
- b) ¹Der Vorhabenträger erhebt für mehrere technisch selbstständige Einrichtungen einheitliche Beiträge und Gebühren. ²Dies stellt ein Satzungsgebiet im Sinn der RZWas 2018 dar.

- c) ¹Ein Zweckverband betreibt eine technisch selbstständige Einrichtung für mehrere Gemeinden und erhebt hierzu einheitliche Beiträge und Gebühren. ²Das Zweckverbandsgebiet ist in diesem Fall das Satzungsgebiet im Sinn der RZWas 2018.
- d) Wenn die Satzung der Gemeinde mehrere technisch selbstständige Einrichtungen abdeckt, für die unterschiedlich hohe Beiträge und Gebühren erhoben werden, stellt jedes dieser Gebiete ein Satzungsgebiet im Sinn der RZWas 2018 dar.

¹Das Satzungsgebiet kann sich innerhalb der Programmlaufzeit ändern, durch Ersterschließung von Siedlungsbereichen, Erschließung von Baugebieten oder Schaffung eines Verbunds. ²Die PKB für das Satzungsgebiet kann jederzeit neu berechnet werden. ³Sollte durch den neuen Zuschnitt die PKB unter die Härtefallsschwelle fallen, ist Rücksprache mit dem StMUV zu halten.

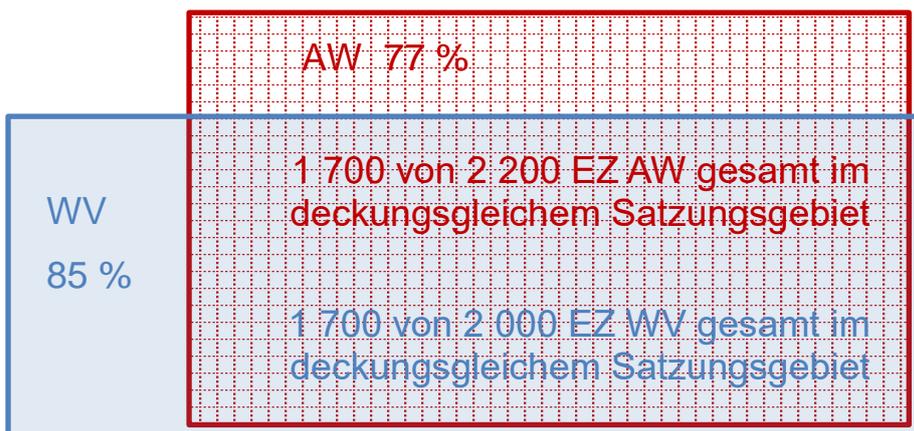
Zu Nr. 4.3 – Deckungsgleiches Satzungsgebiet

¹Ein deckungsgleiches Satzungsgebiet ist gegeben, wenn sich das Satzungsgebiet der öffentlichen Wasserversorgung und das Satzungsgebiet der kommunalen Abwasserentsorgung bei mindestens 75 % der angeschlossenen Einwohner zum Datum-Stichtag überschneiden; dies ist vom Antragsteller nachzuweisen. ²Der Nachweis der Deckungsgleichheit ist zu erbringen mit einem Lageplan, in dem die Satzungsgebiete und deren Überschneidungsbereiche räumlich dargestellt sind (z. B. mit farblicher Markierung im Lageplan) und einer Angabe des Antragstellers, wie viele Einwohner im Überschneidungsbereich und wie viele Einwohner jeweils außerhalb des Überschneidungsbereichs gemeldet sind. ³Die nachfolgenden Beispiele 1 bis 3 zeigen schematisch, wie dieser Nachweis zu führen ist.

Ein deckungsgleiches Satzungsgebiet ist außerdem gegeben, wenn mindestens 75 % der Einwohner in Satzungsgebieten liegen, deren PKB in gemeinsamer Betrachtung über der Härtefallsschwelle liegt (siehe Beispiel 4).

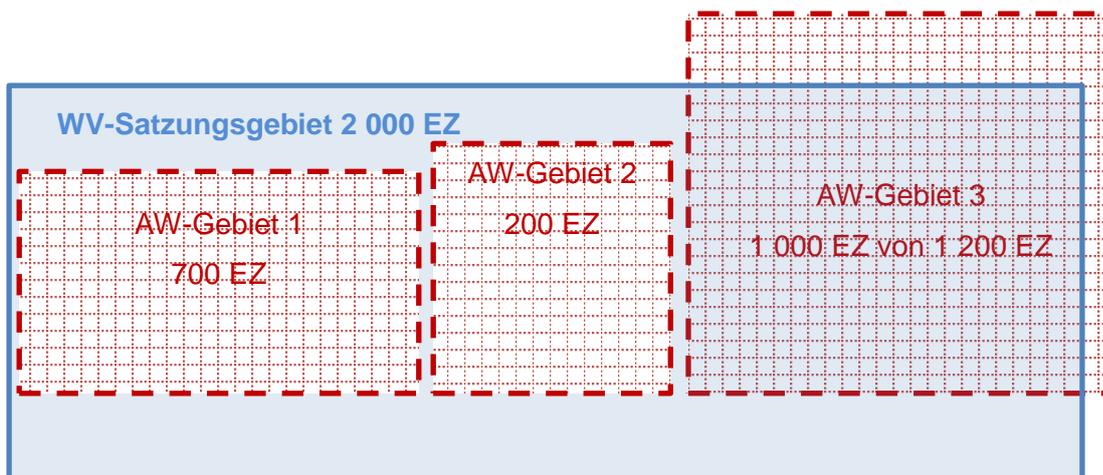
Beispiel 1:

Mehr als 75 % der Einwohner des WV-Einrichtungsträgers und mehr als 75 % der am AW-Einrichtungsträger angeschlossenen Einwohner liegen im deckungsgleichen Satzungsgebiet; damit ist eine gemeinsame Betrachtung der PKB für WV und auch AW möglich.



Beispiel 2:

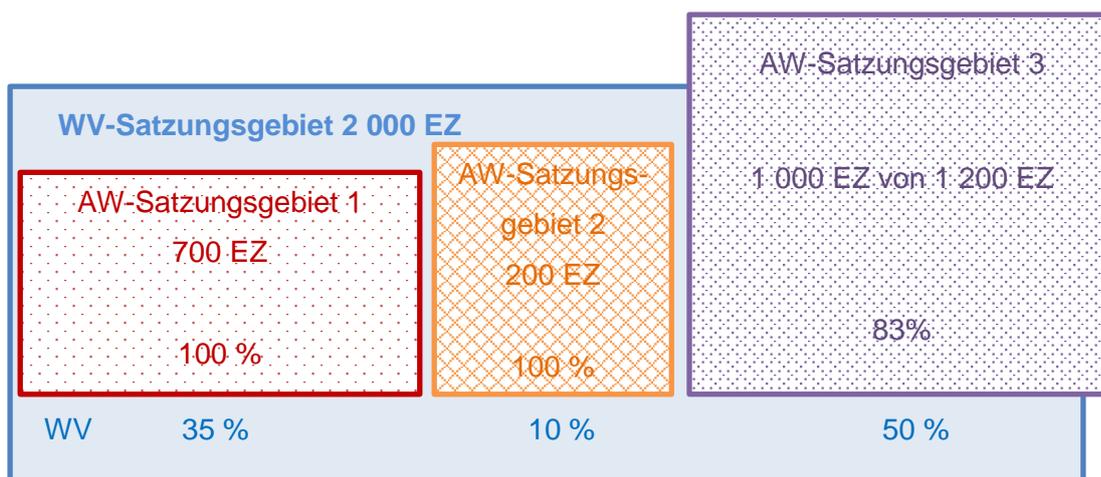
¹Drei technisch selbstständige AW-Einrichtungen mit einheitlichen Beiträgen und Gebühren (ein Satzungsgebiet im Sinn der RZWas 2018) haben zu über 75 % ein deckungsgleiches Satzungsgebiet mit WV. ²Für WV und AW ist damit die gemeinsame Betrachtung möglich.



Beispiel 3:

¹Drei technisch selbstständige AW-Einrichtungen mit unterschiedlichen Beiträgen und Gebühren haben jeweils zu über 75 % ein deckungsgleiches Satzungsgebiet mit WV. ²Für die drei AW-Satzungsgebiete ist damit jeweils die gemeinsame Betrachtung möglich. ³Die PKB_{WV} ist über das gesamte WV-Satzungsgebiet für alle drei AW-Satzungsgebiete dieselbe. ⁴Die drei PKB_{AW} unterscheiden sich, damit auch die drei PKB_{WV+AW} .

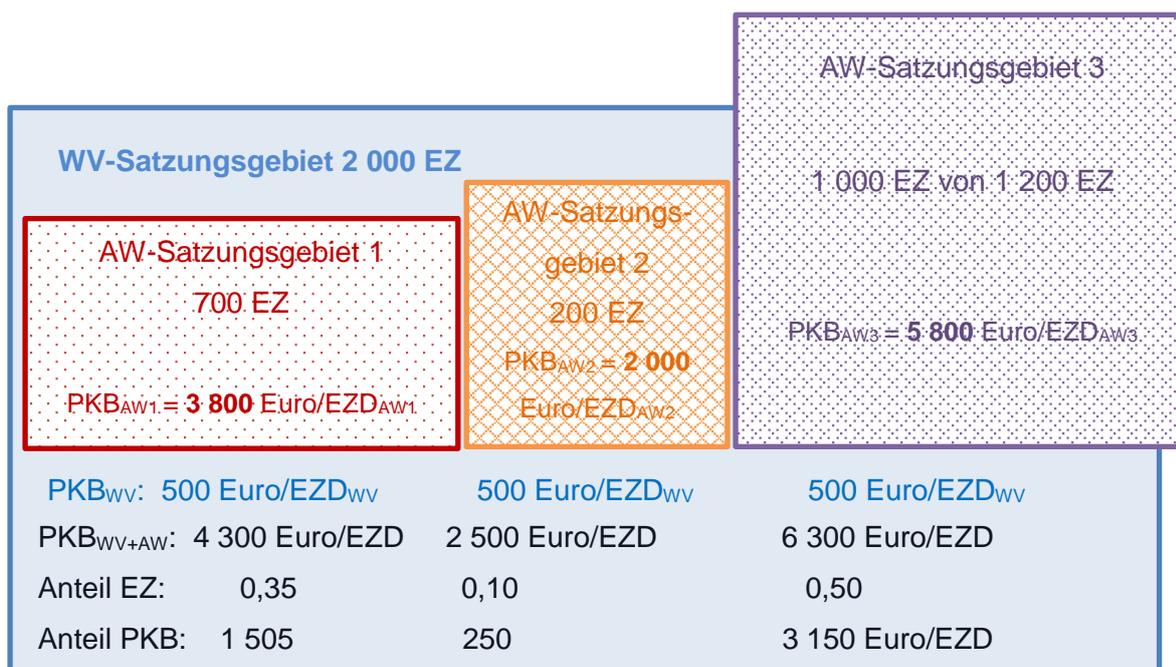
Der WV-Vorhabenträger hat jeweils weniger als 75 % Überschneidung mit den drei AW-Gebieten, damit ist für WV keine gemeinsame Betrachtung möglich (außer es liegt ein Sonderfall nach Beispiel 4 vor).



Beispiel 4:

Sonderfall: ¹Die beiden AW-Satzungsgebiete 1 und 3 überschneiden sich mit über 75 % der Einwohner mit dem WV-Satzungsgebiet. ²Beide AW-Satzungsgebiete liegen in gemeinsamer Betrachtung WV + AW über der Härtefallsschwelle von 4 100 Euro/EZD_{WV+AW}.

¹Nachdem 75 % der Einwohner in Satzungsgebieten liegen, deren PKB in gemeinsamer Betrachtung über der Härtefallsschwelle 1 liegt, ist auch für WV die gemeinsame Betrachtung und die Härtefallförderung eröffnet. ²Entsprechend müssen zum Erreichen der zweiten Härtefallsschwelle 75 % der Einwohner in Satzungsgebieten mit HFS2 liegen. ³Die PKB_{WV+AW} für den Wasserzweckverband kann dann anteilig aus den drei PKB der AW-Satzungsgebiete berechnet werden (im Beispiel zu 4 905 Euro/EZD). ⁴Bei dieser Fallgestaltung bitte Rücksprache mit dem StMUV halten.



Zu Nr. 4.3 – Getrennte Betrachtung der PKB

Die Härtefallförderung für Vorhaben nach Nrn. 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4 wird gewährt, wenn die nach Anlage 2 ermittelte Pro-Kopf-Belastung der Vergangenheit (Vergangenheits-PKB) für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung getrennt oder gemeinsam (bei deckungsgleichem Satzungsgebiet) berechnet die in den Nrn. 4.3.1 oder 4.3.2 genannten Härtefallsschwellen überschreitet.

¹Die getrennte Berechnung (WV oder AW) der Pro-Kopf-Belastung ist immer möglich. ²Wenn der WV-Vorhabenträger mit seiner PKB_{WV} eine der WV-Härtefallsschwellen erreicht, kann dieser die Härtefallförderung für sich alleine in Anspruch nehmen. ³Dies gilt umgekehrt für AW.

Bei getrennter Betrachtung des einen Vorhabenträgers kann der andere dennoch in gemeinsamer Betrachtung behandelt werden.

Zu Nr. 4.3 – Gemeinsame Betrachtung der PKB

¹Bei deckungsgleichem Satzungsgebiet besteht die Möglichkeit, die PKB für WV und AW gemeinsam zu betrachten. ²In einigen Fällen werden die Vorhabenträger nur in gemeinsamer Betrachtung die Härtefallsschwellen erreichen.

¹Voraussetzung dafür ist, dass die PKB-Daten für WV und AW angegeben sind. ²Wenn die PKB-Daten des anderen Vorhabenträgers fehlen, kann die gemeinsame Betrachtung nicht angesetzt werden. ³Maßgeblich ist der Antrag.

¹Wenn eine der Härtefallsschwellen bei gemeinsamer Betrachtung überschritten wird, können sowohl der WV- als auch der AW-Vorhabenträger Zuwendungen erhalten. ²Die Vorhabenträger WV und AW beantragen getrennt Zuwendungen (ein Vorhaben WV und ein Vorhaben AW).

¹Wenn die Anlagen 2 der beiden Antragsteller WV und AW nicht übereinstimmen bzw. nicht plausibel sind, sind die beiden Anlagen 2 an die beiden Antragsteller WV und AW zum Abgleich zurückzugeben. ²Erfolgt kein Abgleich, ist nur die getrennte Betrachtung WV oder AW zulässig.

Bei gemeinsamer Betrachtung des einen Vorhabenträgers kann der andere dennoch in getrennter Betrachtung behandelt werden.

Zu Nr. 4.3 – Wechsel von getrennter zu gemeinsamer Betrachtung

¹Der Wechsel von getrennter zu gemeinsamer Betrachtung und umgekehrt ist möglich, auch wenn bereits ein Zuwendungsbescheid erlassen wurde. ²Hierzu ist eine aktualisierte Anlage 2 vorzulegen. ³**Achtung:** Diese Betrachtung ist nicht zu verwechseln mit der Gemeindeteilbetrachtung nach RZWas 2013.

Zu Nr. 4.3 – Prüfung der PKB in Anlage 2

¹Die Pro-Kopf-Belastung wird nach Anlage 2 RZWas 2018 berechnet. ²Hierbei gilt der Grundsatz, dass die Anlage 2 vom Antragsteller in eigener Verantwortung erstellt wird. ³Das Wasserwirtschaftsamt prüft die Angaben des Antragstellers auf Plausibilität, wie nachfolgend erläutert. ⁴Eine vertiefte Prüfung oder Bestätigung der Angaben des Vorhabenträgers durch das WWA ist nicht erforderlich.

Tabelle Geplante Sanierungsmaßnahmen:

¹Die Tabelle „Geplante Sanierungsmaßnahmen in den künftigen Jahren“ auf Seite 1 der Anlage 2 muss nicht in allen Zellen ausgefüllt sein. ²Es reicht, dass der Vorhabenträger eine Schätzung künftiger Maßnahmen abgibt. ³Wenn der Antragsteller allerdings keine Angaben macht, ist die Anlage 2 unvollständig und der Antrag nicht bearbeitbar.

Datum-Stichtag:

Als Stichtag, zu dem die PKB berechnet wird, zählt das Datum, das der Vorhabenträger auf der Seite 2 der Anlage 2 oben erklärt:

Investitionen der Vergangenheit 1. Januar 1993 – _____ (Datum Stichtag)

¹Das Datum des Stichtags kann in der Vergangenheit liegen, frühestens am 1. Januar 2016. ²Das Datum kann jedoch nicht für die Zukunft erklärt werden, da die vorgetragenen Ausgaben bereits kassenwirksam angefallen sein müssen.

Einwohner, Demografiefaktor:

- ¹Das LfStat führt die Statistik 7P.1 „Gemeinden mit öffentlicher und privater Wasserversorgung 2016“ bzw. 7P.2 „Gemeinden mit öffentlicher und privater Abwasserentsorgung 2016“ zum Stand 30. Juni 2016 (abrufbar in Wasser-Intern). ²Die Zahl der Einwohner, die zum Stichtag 30. Juni 2016 mit Trinkwasser versorgt und von Abwasser entsorgt wurde, steht auf Gemeindeebene in Spalte 4 dieser Statistiken. ³Diese Einwohnerzahlen können von denen in den Satzungsgebieten abweichen.

- ¹Der Demografiefaktor aller bayerischen Gemeinden ist in Wasser-Intern eingestellt.
- ²Sofern der vom Antragsteller mit Anlage 2 erklärte Demografiefaktor von dem aus Wasser-Intern abweicht, ist der in Wasser-Intern maßgebend.
- ¹Es zählen die Einwohner mit Erstwohnsitz. ²Einwohner mit Zweitwohnsitz werden nicht berücksichtigt.
- Wenn der Demografiefaktor kleiner 1,00 ist, wird der Demografiefaktor im Quadrat (\wedge^2) genommen (seit Änderung der RZWas 2016 zum 1. Mai 2017), mit folgender Reihenfolge:
 1. Quotient aus EZ2018 / EZ2008 ermitteln,
 2. den Quotienten auf zwei Stellen runden,
 3. prüfen, ob der Wert unter 1 liegt,
 4. wenn ja, dann den Wert ins Quadrat nehmen und nochmals auf zwei Stellen runden.

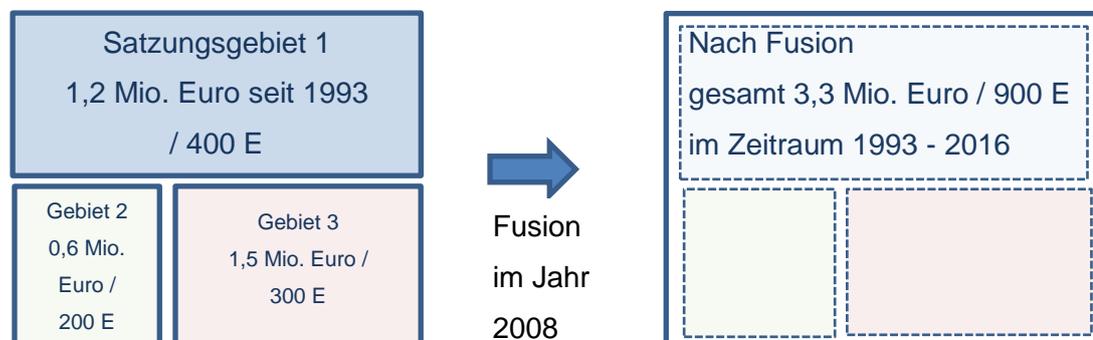
Zu Nr. 4.3 – Vergangenheits-PKB:

- Siehe Erläuterungen auf Seite 4 der Anlage 2 RZWas 2018
- Danach sind Wartungs- und Reparaturkosten bauliche Unterhaltskosten, wenn z. B. eine Pumpe ausgetauscht wird,
- dagegen sind Fahrzeugkosten, Fahrzeugunterhalt und Kraftstoffe, Kamerabefahrung und Kanalspülung keine baulichen Unterhaltskosten.
- ¹Bei Grunderwerb gehören die reinen Grundstückskosten nicht zu den Kosten der Vergangenheit, weil es sich um keine baulichen Investitionen handelt. ²Baunebenkosten, wie Grunderwerbskosten, Vermessung, Dienstbarkeiten usw. können dagegen angesetzt werden, wenn sie im Zusammenhang mit den baulichen Investitionen in Trink- oder Abwasseranlagen stehen. ³Die Ausweisung oder qualitative Absicherung eines Wasserschutzgebiets stellt keine bauliche Investition dar.
- Die Kosten der Vergangenheit können mit denen geförderter Anlagen (Leistungsstatistik LEI2 in BayIFS, Ausbaukostenermittlung nach Anlage 4 RZWas 2005/2013) verglichen werden – soweit eine Förderung erfolgte.
- ¹Andere Ansätze, wie z. B. die Hochrechnung oder Kapitalisierung von Beiträgen und Gebühren, oder fiktive Ansätze sind nicht zulässig. ²Die an Zweckverbände überwiesenen Investitionsumlagen (keine Betriebsumlagen) gehen in die PKB mit ein.
- ¹Erstattete Mehrwertsteuer, Zuwendungen, verrechnete Abwasserabgabe und Beiträge von Straßenbaulastträgern sind – wie in Anlage 2 beschrieben – von den Investitionen der Vergangenheit abzuziehen, wenn sie kassenwirksam eingegangen sind. ²Wenn der Zuwendungsempfänger selbst Straßenbaulastträger ist, werden keine Beiträge abgesetzt, vgl. Hinweis zu Nr. 5.3a.

- ¹Beiträge oder Ergänzungsbeiträge – auch solche auf der Grundlage von Sondervereinbarungen – sind nicht abzusetzen. ²Die PKB spiegelt diese Belastung aus Beiträgen und Gebühren wider.
- ¹Es zählt bei den Kostenansätzen und Zuwendungen jeweils das Datum der Kassenwirksamkeit, nicht das Datum der Rechnungstellung oder des Bewilligungsbescheids. ²Wenn z. B. von einer Maßnahme zwei von fünf Abschlagszahlungen vor dem 31. Dezember 1992 kassenwirksam wurden, gehen die restlichen drei Abschlagszahlungen nach dem 1. Januar 1993 in die PKB ein; das Vorhaben muss nicht zum 1. Januar 1993 abgeschlossen sein.
- ¹Hat sich seit 1. Januar 1993 das Satzungsgebiet geändert, so sind die Vergangenheitskosten für das zum Stichtags-Datum bestehende Satzungsgebiet zu ermitteln. ²Es gehen alle Kosten seit dem 1. Januar 1993 ein, die in dem jetzigen räumlichen Satzungsgebiet getätigt worden sind.

Beispiel:

- o Drei Satzungsgebiete fusionieren im Jahr 2008 zu einem Satzungsgebiet.
- o Die zwischen 1993 und 2008 in den drei Satzungsgebieten getätigten Ausgaben sind nach der Fusion dem neuen Satzungsgebiet zugerechnet.
- o Dazu kommen noch die Ausgaben im Satzungsgebiet nach der Fusion 2008.
- o Es werden auch die Einwohner zusammengerechnet, jeweils zum Stand 30. Juni 2016.



- ¹Wenn beim Bau einer Kanalisation beispielsweise Dorfangehörige mitgeholfen haben, sind deren Arbeitsstunden und deren Baumaterial nur mit den bei der Gemeinde kassenwirksam gewordenen Kosten ansetzbar. ²Die Pauschalen der Flurbereinigung sind nicht ansetzbar.
- Eigenregieleistungen, die der Vorhabenträger mit eigenem Personal oder durch Personal einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft (andere Gemeinde, Zweckverband) erbringen ließ, sind nicht ansetzbar (siehe auch Hinweis zu Nr. 5.3 Buchst. d).
- Wenn die Kosten für z. B. die Kanalverlegung bei einem beauftragten Dritten, wie z. B. der BayernGrund kostenwirksam werden, zählt dies genauso als wenn sie beim Antragsteller (Gemeinde) kassenwirksam werden.

Zu Nr. 4.3 – PKB-Zukunftskosten:

- ¹Die angegebenen Investitionen der geplanten Sanierungsmaßnahmen für Kanäle können mit den Angaben zum Sanierungsbedarf in den Kanalnetzjahresberichten verglichen werden. ²Eine weitere Vergleichsgröße ist der Finanzplan der Vorhabenträger.
- Bei der Anlagenförderung nach Nr. 2.2.3 sind die Planungsausgaben nach REWas heranzuziehen.
- Zuwendungen (für Maßnahmen bis RZWas 2013), die in Aussicht gestellt oder zur Auszahlung beantragt, aber zum Stichtag noch nicht kassenwirksam eingegangen sind, sind unter den zukünftigen Zuwendungen einzutragen.
- ¹Eine vertiefte Prüfung der Zukunftsinvestitionen in Anlage 2 ist nicht erforderlich. ²Wenn es zur Förderung nach den Nr. 2.2.2 oder 2.2.3 kommt, ist aber eine baufachliche Prüfung erforderlich.
- Wenn geschätzte Zukunftsinvestitionen nicht eintreten, hat das keine Sanktionen zur Folge.

Zu Nr. 4.3 – Berechnung der PKB bei Zweckverbänden und Zweckvereinbarungen

- Bei Zweckverbänden bzw. Zweckvereinbarungen wird im Regelfall nur die getrennte Betrachtung WV oder AW möglich sein, weil die Satzungsgebiete selten deckungsgleich sein werden.
- ¹Der Demografiefaktor des Zweckverbands bzw. der Zweckvereinbarung wird errechnet, indem die Gesamtzahl aller Einwohner der am Zweckverband angeschlossenen Mitgliedsgemeinden zum Stand 31. Dezember 2018 durch die Gesamtzahl aller Einwohner der am Zweckverband angeschlossenen Mitgliedsgemeinden zum Stand 31. Dezember 2008 dividiert wird. [Diese Definition steht bereits in der Arbeitsfassung 2020 der Anlage 2 RZWas 2018 und wird bei der nächsten Fortschreibung in die Anlage 2 RZWas übernommen]

Zu Nr. 4.3 – Zeitpunkt der Überschreitung der Härtefallsschwelle

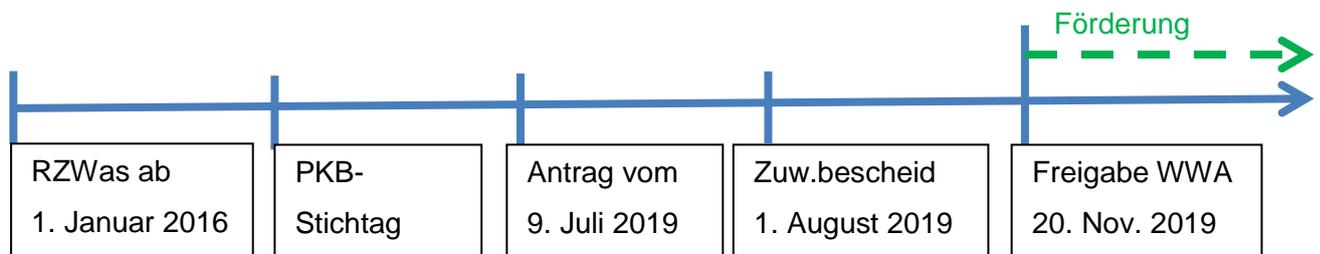
Es zählt nur die PKB der Vergangenheit bis zu dem Datum, zu dem der Antragsteller die Pro-Kopf-Belastung laut Anlage 2 auf Seite 2 (Datum-Stichtag) oben erklärt.

¹Es ist zulässig, dass der Antragsteller z. B. am 9. Juli 2019 einen Antrag auf Härtefallförderung stellt und die PKB rückwirkend zum Datum 3. Mai 2018 erklärt. ²Mit Zuwendungsbescheid z. B. am 1. August 2019 würde dann eine rückwirkende Förderung ab dem 3. Mai 2018 zugesichert, siehe nachfolgendes Schema:



Vorhaben nach den Nrn. 2.2.2 und 2.2.3:

¹Bei Vorhaben nach den Nrn. 2.2.2 und 2.2.3 gilt folgende davon abweichende Regelung: Die Förderung kann erst nach baufachlicher Prüfung und Freigabe der Maßnahme durch das WWA erfolgen; siehe auch Hinweise zu Nrn. 4.1 und 4.2 Teil B RZWas 2018. ²Die Freigabe erfolgt i.d.R. mit dem Zuwendungsbescheid.



Zu Nr. 4.3 – Raum mit besonderem Handlungsbedarf

¹Es ist jeweils die aktuellste Liste (derzeit Stand 2018) der Landkreise und Gemeinden im Raum mit besonderem Handlungsbedarf heranzuziehen. ²Die Liste ist abrufbar unter: www.landesentwicklung-bayern.de. ³Wenn in einem Zweckverbandsgebiet die Mehrheit der Einwohner in RmbH-Gemeinden wohnen, wird der Zweckverband insgesamt dem RmbH zugeordnet.

Zu Nr. 5.2 Buchst. b – Architekten- und Ingenieurleistungen

¹Architekten- und Ingenieurleistungen sind nicht aus den Pauschalen herauszurechnen, wenn der Vorhabenträger eine oder mehrere der HOAI-Leistungsphasen 3 bis 6 oder 8 ganz oder teilweise durch eigenes Personal oder durch Personal einer anderen kommunalen Körperschaft oder Dritte unentgeltlich erbringen lässt. ²Die Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen gehen in die Ausführungskosten ein (keine Pauschale).

Zu Nr. 5.3 Buchst. a – Beiträge Dritter

¹Als Beiträge Dritter sind Beteiligungen von Straßenbulasträgern zur Straßenentwässerung von den zuwendungsfähigen Ausführungskosten abzuziehen. ²Bei der Erneuerung der Straßenent-

wässerung von Grund auf wird nach § 3 Abs. 3 ODR ein neuer Beitrag der Straßenbulasträger fällig, der dann auch abzuziehen ist, auch wenn ihn der Vorhabenträger nicht einfordert.³Wenn der Zuwendungsempfänger selbst Straßenbulasträger ist, werden keine Beiträge abgesetzt.⁴Dies gilt auch dann, wenn es sich beim Zuwendungsempfänger um einen Zweckverband handelt, der für die Mitgliedsgemeinden, die Straßenbulasträger sind, die Abwasserentsorgung übernimmt.

Ein Anschlussentgelt eines anschließenden Vorhabenträgers ist kein Beitrag Dritter.

Zu Nr. 5.3 Buchst. b – Grundstücke

¹Alle Kosten rund um Wert, Erwerb (Vermessung, Wertermittlung, Gerichtskosten, Notargebühren, Maklerprovision, Grunderwerbsteuer), Freimachen der Grundstücke (= Kosten für Abfindungen und Löschung von dinglichen Rechten) einschließlich Dienstbarkeiten oder Benutzungsentschädigungen bei teil- oder zeitweiser Benutzung der Grundstücke sind nicht zuwendungsfähig.²Die Kosten für das Herrichten der Grundstücke (z.B. Gebäudeabbruch, Planieren, Altlastenbeseitigung) sind dagegen zuwendungsfähig.

Zu Nr. 5.3 Buchst. c – Umsatzsteuer

¹Die Festbeträge nach den Nrn. 5.4.1 bis 5.4.5 sind für Anlagen der Wasserversorgung Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) und für Anlagen der Abwasserentsorgung Bruttobeträge (mit Umsatzsteuer).²Das heißt, wenn der Vorhabenträger der Abwasserentsorgung vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind 19 % Umsatzsteuer aus den Pauschalen herauszurechnen.³Umgekehrt sind diese bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Vorhabenträgern der Wasserversorgung auf die Pauschalen aufzuschlagen.⁴Die Pauschalen werden im Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2020, in dem 16 % Umsatzsteuer erhoben werden, nicht geändert; die Ausführungskosten ergeben sich mit ihren jeweiligen Umsatzsteuersätzen.

Zu Nr. 5.3 Buchst. d – Eigenregieleistungen

¹Eigenregieleistungen sind weder bei den Investitionen zur Berechnung der PKB, noch bei den Ausführungskosten der Nrn. 5.4.1 und 5.4.5 ansetzbar.²Die Pauschalen nach den Nrn. 5.4.1 bis 5.4.5 werden dagegen auch im Falle von Eigenregieleistungen in voller Höhe gewährt; ggf. greift dann die max. Förderung von 70 bzw. 90 %.

¹Eigenregieleistungen sind Leistungen, die der Vorhabenträger durch **eigenes** Personal oder durch Personal einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft (andere Gemeinde, Zweckverband) erbringen lässt.²Beispiele hierfür wären die Planung eines Abwasservorhabens durch die

eigene städtische Planungsabteilung oder der Bau einer Wasserleitung durch den gemeindlichen Bauhof. ³Davon abzugrenzen sind Leistungen anderer Organisationen mit anderem Personalkörper. ⁴Wenn z. B. im Zuge eines Kanalbaus durch einen Abwasserzweckverband Wasserleitungen durch die Stadtwerke umgelegt werden und die Stadtwerke diese Ausgaben dem Zweckverband in Rechnung stellen, handelt es sich nicht um Eigenregieleistungen.

Zu Nr. 5.3 Buchst. g – Betriebskosten

¹Wenn eine Kamerabefahrung, Spülung, Desinfizierung usw. ohne zeitnahen Bezug zu einer baulichen Sanierung durchgeführt wird, handelt es sich um nichtzuwendungsfähige Betriebskosten.

²Wenn sie Teil der Bauabnahme usw. sind, sind die Kosten zuwendungsfähig.

Zu Nr. 5.3 Buchst. i – Anschlussleitungen und -kanäle

¹Stehen Anschlussleitungen und -kanäle in öffentlicher Trägerschaft, sind sie zuwendungsfähig; dies gilt nicht, wenn der Aufwand für Grundstücksanschlüsse gemäß Beitrags- und Gebührensatzung (siehe z.B. § 8 Abs. 1 Muster-BGS-WAS) zu erstatten ist. ²Hierbei gibt es für Anschlussleitungen und -kanäle folgende Fallgestaltungen:

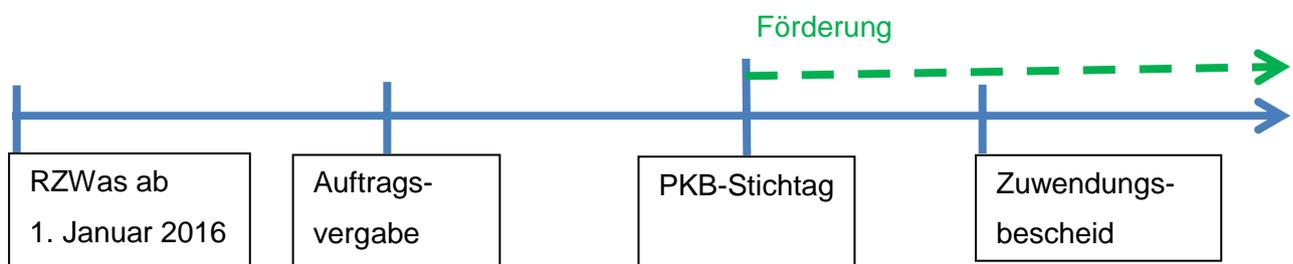
Anliegerregie	Kommunalregie bis Grundstücksgrenze	Kommunalregie bis Revisionschacht
Anschlusskanal in gesamter Länge nicht förderfähig	Anschlusskanal bis Grundstücksgrenze förderfähig	Anschlusskanal bis Revisionschacht förderfähig

Legende:
— — — — öffentlicher zuwendungsfähiger Sammel- oder Anschlusskanal
- - - - - privater nichtzuwendungsfähiger Anschlusskanal
● Revisionschacht

¹Bei Druck- und Unterdrucksystemen ist der Anschlusskanal bis zum Schacht und einschließlich des Schachts mit der Pumpe / der Ventileinheit zuwendungsfähig. ²Der Neubau öffentlicher Anschlusskanäle bei Umbau Misch- in Trennsystem wird mit der Erneuerungspauschale gefördert. ³Erforderlich werdende Umbindungskosten (Wasser, Strom usw.) gehen in die Ausführungskosten ein.

Zu Nrn. 5.4.1 bis 5.4.5 – Zeitraum der Zuwendungsberechnung

¹Beispiel: Die Baumaßnahme für 1 000 m Kanalsanierung wurde in einem Gesamtauftrag nach dem 1. Januar 2016 ausgeschrieben und vergeben, die Ausgaben von 1 Mio. Euro wurden mit Baufortschritt über fünf Abschlagsrechnungen kassenwirksam. ²Mit der 2. Abschlagszahlung wurde eine PKB von 3 500 Euro/EZD erreicht und damit die Härtefallsschwelle 1 überschritten. ³Ab diesem Datum (Stichtag) kann der Vorhabenträger für ab diesem Datum kassenwirksam werdende Bauleistungen/Abschlagszahlungen Zuwendungen beantragen. ⁴Wenn die zuwendungsfähigen Kanallängen nicht direkt den einzelnen Baulosen bzw. Abschlagszahlungen zugeordnet werden können, soll das WWA nach Beteiligung des Vorhabenträgers einen Schlüssel festlegen, welche Kanallängen vor und welche nach dem Stichtag saniert wurden. ⁵Vor der Auftragsvergabe können Planungsleistungen förderunschädlich vergeben werden; auch für diese Planungsleistungen gilt, dass Zuwendungen nur für diejenigen Ausgaben abgerufen werden können, die ab dem Datum-Stichtag bzw. ab Datum der Freigabe kassenwirksam wurden.



Zu den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 – Höhe der Zuwendung

¹Bei Verlegung einer Wasserleitung und eines Abwasserkanals – auch bei Mitverlegung von Gas- oder Breitbandleitungen – im selben offenen Rohrgraben werden beide Pauschalen in voller Höhe gewährt. ²Wenn die zuwendungsfähigen Wasserleitungslängen/Kanallängen nicht direkt den einzelnen Baulosen bzw. Abschlagszahlungen zugeordnet werden können, soll das WWA nach Beteiligung des Vorhabenträgers einen Schlüssel festlegen, welche zuwendungsfähigen Ausführungskosten auf die Wasserleitung und welche auf den Abwasserkanal entfallen.

Bei Umbau eines Mischsystems in ein Trennsystem gibt es zwei Möglichkeiten:

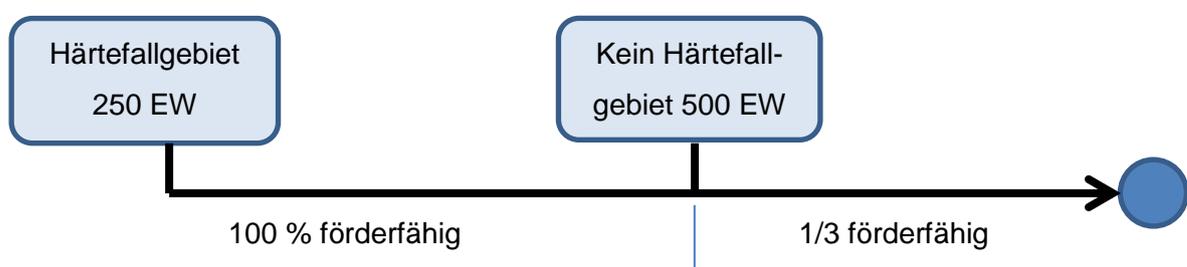
1. ¹Der bestehende Mischwasserkanal wird renoviert und ein neuer Schmutzwasserkanal verlegt, dann gibt es ab Erreichen der ersten Härtefallschwelle 180 Euro/m für die Renovierung des bestehenden und künftigen Niederschlagswasserkanals und 360 Euro/m für den erstmaligen Bau des neuen Schmutzwasserkanals, minimal 50 %, maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten. ²Ab Erreichen der HFS 2 gibt es 270 und 540 Euro/m, mindestens 80 % und maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten.
2. ¹Der bestehende Mischwasserkanal wird nicht weitergenutzt und dafür ein neuer Schmutz- und ein neuer Niederschlagswasserkanal verlegt, dann gibt es ab Erreichen der ersten Härtefallschwelle jeweils 360 Euro/m für die Erneuerung des bestehenden Kanals und 360 Euro/m für den erstmaligen Bau des zweiten Kanals. ²Ab HFS2 gibt es jeweils 540 Euro/m.

Wenn vorhandene Oberflächenwasserkanäle bzw. „Bürgermeisterkanäle“ durch neue Kanäle ersetzt werden, gibt es hierfür die Erneuerungspauschale von 360 bzw. 540 Euro/m.

Es kann maximal die Sanierung von zwei Kanälen, einer für Schmutzwasser und einer für Niederschlagswasser, gefördert werden.

Bei Umbau eines Mischsystems in ein Trennsystem mit Druck- oder Unterdruckentwässerung sind die Pumpen bzw. die Vakuumstation durch die Pauschalen abgedeckt; die Ausführungskosten gehen in die Min.-/Max.-Rechnung ein.

¹Verbundkanäle, die das Abwasser von aufgelassenen Kläranlagen (Härtefallgebiet nach Nr. 2.2.2) und zusätzlich das Abwasser von bereits angeschlossenen Gebieten (kein Härtefallgebiet) abführen, sind nur für den Anteil des Härtefallgebiets förderfähig. ²Es ist vom WWA nach Beteiligung des Vorhabenträgers ein Schlüssel für den förderfähigen Anteil (z. B. nach Einwohner, Einwohnerwert oder Abflussmenge) festzulegen.



Zur Ermittlung der förderfähigen Leitungs- bzw. Kanallängen werden die einzelnen Haltungslängen und öffentlichen Anschlussleitungen/Anschlusskanäle in Zentimeter aufaddiert und zum Schluss kaufmännisch auf ganze Meter gerundet.

Zu den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 – Ausführungskosten

¹In die zuwendungsfähigen Ausführungskosten gehen alle Ausgaben ein, die für die Durchführung des Vorhabens unabdingbar erforderlich sind, d. h. Planungskosten, Baunebenkosten (Ausnahmen siehe Nr. 5.3), Baukosten und die Kosten der Bauabnahme. ²Wenn aus den beantragten Längen eine Position herausgestrichen wird, sind die anderen Positionen nicht anteilig zu kürzen. ³Das WWA kann zusätzliche Auflagen und Bedingungen in den Zuwendungsbescheid aufnehmen bzw. Teile des Vorhabens von der Förderung ausschließen. ⁴In der baufachlichen Stellungnahme ist die Sparsamkeit des Vorhabens zu bestätigen.

Beispiele:

- Wenn z. B. ein Rohr mit größerem Durchmesser als im Bestand eingebaut wird, gehen die Kosten zu 100 % in die Ausführungskosten ein.
- Die Kosten der Straßenwiederherstellung usw. gehen nur mit ihrem durch die Baumaßnahme bedingten Anteil in die Ausführungskosten ein.
- Wenn mehr Längen saniert werden als im Bestand vorhanden sind, werden die Ausführungskosten anteilig heruntergerechnet, allerdings nicht bezogen auf einzelne Haltungen oder Zeiträume, sondern bezogen auf die Summen der Gesamtmaßnahme. Beispiel:

Jahr	Bestandslänge [m]	Neue Länge [m]	zwf. Gesamtkosten
2018	1.400	1.550	2.100.000 €
	350	300	70.000 €
	720	785	810.000 €
2019	53	65	40.000 €
	700	650	460.000 €
	120	125	95.000 €
2020	460	590	910.000 €
	210	190	375.000 €
	65	60	165.000 €
Σ	4.078	4.315	5.025.000 €
anteilige Kosten, berechnet aus den gebildeten Summen			4.749.003 €

Zu den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 – Minimal- und Maximalförderung

Beispiel für Minimal-/ Maximalförderung:

- Erneuerung von 1 000 Meter bestehendem Kanal multipliziert mit der Pauschale von 360 Euro/Meter ergibt eine Zuwendung von 360 000 Euro.

- Bei zuwendungsfähigen Ausführungskosten von mehr als 720 000 Euro werden mindestens 50 % als Zuwendung gewährt.
- Betragen die zuwendungsfähigen Ausführungskosten weniger als $(360\,000/0,9 =) 400\,000$ Euro, werden maximal 90 % davon als Zuwendung gewährt.

Die Berechnung der Minimal- und Maximalförderung wird bezogen auf den Gesamtumfang des Vorhabens durchgeführt. Im nachfolgenden Beispiel wird eine Kanalerneuerung über drei Jahre durchgeführt und werden jährlich Zuwendungen über Verwendungsbestätigungen (VB) abgerufen. Die Förderpauschale beträgt 360 Euro/Meter oberhalb der Härtefallschwelle 1:

VB Jahr	Meter Kanal	Länge mal Pauschale	Kosten im Jahr	Berechnung Zuwendung	Zuwendung gesamt	Zuwendung pro Jahr/VB
2019	200	72 000 Euro	60 000 Euro	Max. 90 %	54 000 Euro	54 000 Euro
2020	500	180 000 Euro	400 000 Euro	360 Euro/m	252 000 Euro	198 000 Euro
2021	300	108 000 Euro	300 000 Euro	Mind. 50 %	380 000 Euro	128 000 Euro
Summe	1 000	360 000 Euro	760 000 Euro			

In diesem Beispiel errechnen sich die Zuwendungen am Ende zu 380 000 Euro, wobei in den Jahren 2020/21 jeweils die Summen der Vorjahre zu berücksichtigen sind.

Zu den Nrn. 5.4.3 bis 5.4.5 – Höhe der Zuwendung

¹Die Pauschalen nach den Nr. 5.4.3 bis 5.4.5 werden in voller Höhe gewährt, auch wenn die Härtefallschwelle nach Nr. 4.3.2 nicht in der gesamten Programmlaufzeit 2016 bis 2021 überschritten war. ²Die Baufertigstellung oder Abrechnung der Maßnahme ist dazu nicht erforderlich. ³Für die Pauschale nach Nr. 5.4.3 sind alle Einwohner im Satzungsgebiet anzusetzen, nicht nur die Anzahl, die am zu sanierenden Anlagenteil angeschlossen ist. ⁴Die Pauschale wird bei z. B. fünf zu sanierenden Pumpwerken nur einmalig im Zeitraum 2016 - 2021 gewährt; die Ausführungskosten der fünf Pumpen können aber zusammenaddiert werden. ⁵Wenn für eine Kläranlage oder ein Regenbecken ein neuer Ableitkanal erstellt wird, geht dieser mit seinen Ausführungskosten in die 70 %-Deckelung mit ein, es gibt dafür keine extra Pauschalen nach Nr. 5.4.1 oder 5.4.2.

¹Wenn sich das Satzungsgebiet seit 2016 durch Zusammenlegung vergrößert hat, zählen die zusammengelegten Einwohner zum Stand 30. Juni 2016 für die Ermittlung der Pauschale, siehe auch Hinweis zu Fusionen unter Nr. 4.3 Vergangenheits-PKB. ²Ab 1. Januar 2020 zählen die Einwohner zum Stand 30. Juni 2016 [das wird bei der nächsten Fortschreibung der RZWas 2018 klar gestellt].

Bei der Sanierung von z. B. Hochbehältern oder Kläranlagen, die einem Härtefallgebiet und einem Nicht-Härtefallgebiet dienen, sind die Ausführungskosten nach einem vom WWA nach Beteiligung des Vorhabenträgers festgelegten Schlüssel aufzuteilen (z. B. nach Einwohner, Einwohnerwert oder Menge).

¹Für die Ermittlung der Pauschale nach Nrn. 5.4.4 und 5.4.5 sind ebenso wie bei Nr. 5.4.3 die Einwohner mit Hauptwohnsitz anzugeben, die im Satzungsgebiet zum Stichtag 30. Juni 2016, an die öffentliche Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung angeschlossen waren [dies wird bei der nächsten Fortschreibung der RZWas 2018 klargestellt]. ²Bei interkommunalen Strukturkonzepten nach Nr. 2.2.5 wird die Zuwendung pro Gemeinde auf 50 000 Euro begrenzt; bei z. B. vier betrachteten Gemeinden wären maximal 200 000 Euro an Zuwendungen möglich.

¹Für die Fördergegenstände Nrn. 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4 ist eine Förderung erst ab Überschreiten einer Härtefallsschwelle möglich. ² Für den Fördergegenstand Nr. 2.2.2 erfolgt die Förderung ab Datum des Zuwendungs- bzw. Freigabebescheids. ³Nr. 2.2.3 braucht beide Voraussetzungen, siehe Hinweis zu Nr. 4.3 – Zeitpunkt der Überschreitung der Härtefallsschwelle. Nr. 2.2.5 erfordert keine Voraussetzungen.

Beispiel für Kläranlagensanierung:

¹1 500 Einwohner sind an eine Kläranlage mit einer Ausbaugröße von 2 000 EW angeschlossen. ²Nach dem Stichtag, nach baufachlicher Prüfung, Freigabe und Auftragsvergabe wurden 400 000 Euro in die Sanierung der Kläranlage investiert. ³Berechnung:

- 1 500 EZ x 250 Euro/EZ = 375 000 Euro
- 40 000 Euro x 0,7 = 280 000 Euro

⁴Es zählt der niedrigste der zwei Beträge, also 280 000 Euro.

¹Die Förderpauschalen nach Nrn. 5.4.3 – 5.4.5 werden im Zeitraum 2016 – 2021 einmalig gewährt.

²Der Abruf kann aber jährlich erfolgen. Beispiel:

- Die Förderpauschale Nr. 5.4.3 mit 250 Euro/EZ ergibt für 1 000 EZ eine Zuwendung von 250 000 Euro; maximal werden 70 % der Ausführungskosten gefördert.
- Im ersten Jahr werden 150 000 Euro verbaut, mal 70 % ergibt das einen Mittelabruf über Verwendungsbestätigung von 105 000 Euro.
- Im zweiten Jahr werden weitere 150 000 Euro verbaut, das ergibt einen Mittelabruf von weiteren 105 000 Euro, aufsummiert 210 000 Euro.
- Im dritten Jahr werden nochmal 150 000 Euro verbaut, es können aber nur noch 40 000 Euro (= 250 000 - 210 000 Euro) abgerufen werden.

Zu Nr. 5.5 – Förderausschluss

¹Anlagen, die nach früheren RZWas gefördert wurden, sind nicht von der Härtefallförderung ausgeschlossen. ²Wenn mit dem Bau von Verbundkanälen Anwesen angeschlossen werden, deren Kleinkläranlagen RZKKA-gefördert wurden, führt dies nicht zum Förderausschluss.

¹Bei noch laufenden Bauabschnitten der Ersterschließung (RZWas 2013 und frühere Fassungen) oder Bauabschnitten des Sonderprogramms „Abwasserteichanlagen“ sollte das WWA nach Beteiligung des Vorhabenträgers einen Schlüssel festlegen, welche Längen zur Ersterschließung bzw. zum Sonderprogramm und welche zur Härtefallförderung nach RZWas 2018 zählen. ²Der Umstieg vom Abwasserteichprogramm auf eine Verbundkanalförderung nach Nr. 2.2.2 RZWas 2018 ist jederzeit zulässig, da die baufachliche Prüfung entsprechend Nr. 4.2 erfolgt ist und eine Freigabe durch Zuwendungsbescheid vorliegt.

¹Der Vorhabenträger kann für die nach den bisherigen RZWas nichtzuwendungsfähigen Leitungslängen bzw. die nach dem Sonderprogramm „Abwasserteichanlagen“ nichtförderfähigen Kanallängen eine Härtefallförderung nach Teil B RZWas 2018 erhalten, wenn die Fördervoraussetzungen der RZWas 2018 (Härtefallsschwelle erreicht, Auftragsvergabe nach dem 1. Januar 2016 usw.) gegeben sind. ²Dazu kann der Ersterschließungs-Bauabschnitt so bleiben, wie er angelegt wurde. ³Die förderfähigen Leitungslängen der Ersterschließung wurden vom WWA abgegrenzt und sind u. a. über die Längenansätze in den Kostenrichtwerten K831 dokumentiert. ⁴In neuen Bauabschnitten nach RZWas 2018 dürfen dann keine Leitungslängen in die Förderung kommen, die bereits in früheren Bauabschnitten als förderfähig festgelegt wurden. ⁵Die Berechnung der Pro-Kopf-Belastung erfolgt nach Anlage 2 RZWas 2018. ⁶Getätigte Ausgaben und gewährte Zuwendungen des Ersterschließungs-Bauabschnitts oder Sonderprogramm-Bauabschnitts gehen vor dem Stichtags-Datum in die Vergangenheitskosten mit ein.

¹Wenn für eine Abwasseranlage eine Förderung nach Nr. 2.2.3 und Teil C RZWas 2018 (z. B. für P-Fällung) beantragt wird, sind die Kosten zwischen den beiden Fördergegenständen aufzuteilen. ²Eine Verrechnung von Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 3 AbwAG wäre dann beim zugehörigen Vorhaben bei den zuwendungsfähigen Kosten in Abzug zu bringen; eine Verrechnung für Phosphor dann beim Teil C-Vorhaben.

Wenn ein Vorhabenträger die Förderung nach RZWas 2018 und nach anderen Förderrichtlinien (z. B. Kommunalrichtlinie des Bundes) für dieselbe Anlage nutzt, führt das nicht zum Förderausschluss, es wären aber Zuwendungen des zweiten Zuwendungsgebers nach Nr. 2.1 ANBest-K von den Ausführungskosten in Abzug zu bringen.

Zu den Nrn. 7 und 8 – Vorhaben, Förderprogramme

¹Pro Satzungsgebiet wird – für WV und AW getrennt – in BayIFS ein Vorhaben gebildet, das i.d.R. für den gesamten Zeitraum 2016 bis 2021 bestehen bleibt, auch bei Überschreiten der zweiten Härtefallsschwelle nach Nr. 4.3.2. ²Pro Fördergegenstand kann jeweils ein Vorhaben in BayIFS angelegt werden. ³Ab Erreichen der Härtefallsschwelle 1 können alle Fördergegenstände auch in einem Vorhaben abgewickelt werden. ⁴Vorhaben, die bis 31. Oktober 2018 eine Bewilligung mit den Förderpauschalen der RZWas 2016 erhalten haben, werden abgeschlossen (BA 01). ⁵Für weitere Bewilligungen wird ein neues Vorhaben mit den Förderpauschalen der RZWas 2018 gebildet (BA 02), das in eines der folgenden Förderprogramme aufzunehmen ist:

Fördergegenstand	VH-Programm	Bescheid
Nrn. 2.2.1 – 2.2.5 über HFS 1	WV1801, AW1801	Nr. 9.1
Nr. 2.2.1 – 2.2.5 über HFS 2	WV1802, AW1802	Nr. 9.2
Nrn. 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4 unter HFS 1, aber mit Aussicht auf Erreichen	WV1803, AW1803	Nr. 9.3
Nrn. 2.2.2 und 2.2.5 ohne HFS	WV1804, AW1804	Nr. 9.4
unter HFS 1, ohne Aussicht auf Erreichen	-	Ablehnungsbescheid

¹Es bleibt auch in den Jahren 2018 bis 2021 bei den Förderprogrammen 1801 bis 1804. ²Bei Vorhaben mit Zuwendungen > 2 Mio. Euro je Fördergegenstand ist im Zuwendungsbescheid unter Nr. 2 zu ergänzen: „Es bleibt vorbehalten, die Bewilligung auf 2 Mio. Euro Zuwendungen pro Jahr zu begrenzen.“

Zu Nr. 9 – Abgelehnte Vorhaben, Ablehnungsbescheide

¹Sollte ein Antragsteller einen Antrag auf Härtefallförderung stellen, aber die Härtefallsschwellen auch bei Betrachtung bis 2021 nicht erreichen können oder wesentliche Antragsunterlagen – wie die Anlage 2 – nicht vorlegen, ist der Antrag abzulehnen. ²Dafür ist in Wasser-Intern ein Musterbescheid eingestellt. ³Die Ablehnung ist ein Verwaltungsakt, der beklagt werden kann. ⁴Für abgelehnte Vorhaben ist in BayIFS ein Vorhaben anzulegen und im Planungsschritt die Ablehnung zu erfassen. ⁵Wenn der Vorhabenträger später mit neuer Anlage 2 eine PKB über der HFS nachweist, wird dieses Vorhaben mit demselben Vorhabenkennzeichen in das Härtefallprogramm aufgenommen.

Zu Nr. 9.1 – Zusage der Härtefallförderung ab Überschreiten der Schwelle nach Nr. 4.3.1

¹Wenn für ein Vorhaben nach Nrn. 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4 eine der Härtefallsschwellen nach Nr. 4.3.1 überschritten ist, wird das Vorhaben in das Förderprogramm AW1801/WV1801 aufgenommen. ²Es ergeht ein Zuwendungsbescheid mit folgendem Tenor:

- Es wird der Mittelabruf mit den Pauschalen nach Nr. 5.4.1 Satz 2, 5.4.3 und 5.4.4 für den Zeitraum bis 31. Dezember 2021 in Aussicht gestellt.
- Der Vorhabenträger kann jährlich Zuwendungen für diejenigen Längen/Leistungen abrufen, die ab dem Datum-Stichtag bzw. ab Datum der Freigabe kassenwirksam wurden.
- ¹Vorhaben nach Nr. 2.2.3 können erst nach baufachlicher Prüfung und Freigabe durch das WWA begonnen werden. ²Wenn die baufachliche Prüfung bereits vorliegt, sollte die Freigabe im Zuwendungsbescheid ausgesprochen werden. ³Die Härtefallförderung ist rückwirkend zum Datum-Stichtag und die Freigabe ab Datum des Zuwendungsbescheids zu verbescheiden.
- ¹Für die Gewährung der höheren Pauschalen nach Nr. 5.4.1 Satz 3 für Vorhaben nach Nr. 2.2.1 ist es erforderlich, dass der Antragsteller mit aktualisierter Anlage 2 die Überschreitung der Härtefallsschwelle nach Nr. 4.3.2 nachweist. ²Zudem sind die kassenwirksam gewordenen Ausgaben bislang sanierter Leitungs- bzw. Kanallängen durch Vorlage einer Verwendungsbestätigung abzurechnen. ³Der Antragsteller erhält dann einen neuen Zuwendungsbescheid, siehe hierzu nachfolgendes Kapitel.

Zu Nr. 9.2 – Zusage der Härtefallförderung ab Überschreiten der Schwelle nach Nr. 4.3.2

Wenn eine der Härtefallsschwellen nach Nr. 4.3.2 überschritten ist, ergeht ein Zuwendungsbescheid (wenn bereits ein Vorhaben vorhanden, im selben Vorhaben mit 2. Planungs-, Förderprogramm- und Finanzierungsschritt im Förderprogramm AW1802/WV1802) mit folgendem Tenor:

- Es wird der Mittelabruf mit den Pauschalen nach den Nrn. 5.4.1 Satz 3, 5.4.3 und 5.4.4 für den Zeitraum bis 31. Dezember 2021 in Aussicht gestellt.
- ¹Vorhaben nach den Nr. 2.2.3 können erst nach baufachlicher Prüfung und Freigabe durch das WWA förderunschädlich begonnen werden. ²Wenn die baufachliche Prüfung bereits vorliegt, sollte die Freigabe im Zuwendungsbescheid ausgesprochen werden (siehe Musterbescheid in Wasser-Intern). ³Die Härtefallförderung ist rückwirkend zum Datum-Stichtag und die Freigabe ab Datum des Zuwendungsbescheids zu verbescheiden.
- Der Vorhabenträger kann jährlich Zuwendungen für diejenigen Längen bzw. diejenigen Ausgaben abrufen, die ab dem Datum-Stichtag bzw. ab Datum der Freigabe kassenwirksam wurden.

¹Wenn bislang eine Förderung nach Nr. 9.1 erfolgte und der Vorhabenträger mit erneuter Vorlage der Anlage 2 nachweist, dass seine PKB über der Härtefallsschwelle 2 nach Nr. 4.3.2 liegt, ist in BaylFS zwingend eine Abrechnung mit den Pauschalen nach Nr. 5.4.1 Satz 2 anzulegen, bevor die Planung- und Finanzierungs- sowie Abrechnungsschritte mit den Pauschalen nach den Nrn. 5.4.1 Satz 3 erfolgen können. ²Es sind alle Zuwendungen für diejenigen Längen abzurechnen, die bis zu dem Datum-Stichtag kassenwirksam wurden.

Zu Nr. 9.3 – In-Aussichtstellung der Härtefallförderung

¹Wenn keine der Härtefallsschwellen nach Nr. 4.3.1 im Antragsjahr überschritten wird, durch Einrechnung der nach Anlage 2 erklärten zukünftigen Investitionen aber erwartet werden kann, dass eine dieser Härtefallsschwellen in künftigen Jahren überschritten wird, wird das Vorhaben in das Förderprogramm AW1803/WV1803 eingeplant. ²Es ergeht ein Bescheid mit folgendem Tenor: Ein zukünftiger Mittelabruf für den Zeitraum bis 31. Dezember 2021 wird in Aussicht gestellt. ³Der Antragsteller hat mit aktualisierter Anlage 2 die Überschreitung einer der Härtefallsschwellen nach Nr. 4.3.1 nachzuweisen. ⁴Er erhält dann einen Zuwendungsbescheid nach Nr. 9.1.

Zu Nr. 9.4 – Zuwendungsbescheide für Vorhaben nach den Nrn. 2.2.2 und 2.2.5

Für Vorhaben nach den Nrn. 2.2.2 und 2.2.5 werden Zuwendungen für das beantragte Projekt in Aussicht gestellt mit folgendem Tenor:

- Es wird der Mittelabruf mit den Pauschalen nach den Nrn. 5.4.2 und 5.4.5 für den Zeitraum bis 31. Dezember 2021 in Aussicht gestellt.
- ¹Vorhaben nach den Nr. 2.2.2 können erst nach baufachlicher Prüfung und Freigabe durch das WWA förderunschädlich begonnen werden. ²Wenn die baufachliche Prüfung bereits vorliegt, sollte die Freigabe im Zuwendungsbescheid ausgesprochen werden (siehe Musterbescheid in Wasser-Intern). ³Die Freigabe ist ab Datum des Zuwendungsbescheids zu verbescheiden.
- Der Vorhabenträger kann jährlich Zuwendungen für diejenigen Längen/Leistungen bzw. diejenigen Ausgaben abrufen, die ab dem Datum der Freigabe bzw. des Zuwendungsbescheids kassenwirksam wurden.

Zu Nr. 10 – Bewilligung und Nr. 12 Verwendungsbestätigung (VB)

¹Ein Vorhabenträger kann jährlich Zuwendungen über Verwendungsbestätigungen nach Anlage 5 abrufen. ²In der Tabelle der Anlage 5 ist jeweils die Differenz der Längen und Ausgaben gegenüber der letzten VB anzugeben. ³In BaylFS ist dazu jeweils ein Abrechnungsschritt anzulegen. ⁴Hierbei ist jeweils die aufsummierte Gesamtlänge bzw. Gesamtzuwendung einzugeben. ⁵Es wird dann der Differenzbetrag zur letzten Abrechnung bewilligt.

Beispiel:

- | | |
|---|--------------------|
| - 1. Abrechnung AB0001 am 13. Januar 2019: | K700 = 50 000 Euro |
| - Neue Verwendungsbestätigung vom 3. Januar 2020: | K700 = 8 000 Euro |
| - 2. Abrechnung AB0002 am 15. Januar 2020: | K700 = 58 000 Euro |

¹Abrufbar sind Zuwendungen für diejenigen Leistungen, die ab dem Datum-Stichtag bzw. ab dem Datum der Freigabe bzw. des Zuwendungsbescheids kassenwirksam wurden. ²Pro Jahr kann nur eine Verwendungsbestätigung vorgelegt werden; bei Erlass mehrerer Zuwendungsbescheide gilt dies pro Zuwendungsbescheid. ³Auch wenn sich die Verwendungsbestätigung auf Leistungen des Jahres 2018 bezieht, kann bei Vorlage im Januar 2019 erst wieder Anfang 2020 die nächste Verwendungsbestätigung vorgelegt werden. ⁴Die letzten Auszahlungsanträge nach RZWas 2018 müssen zum 31. Dezember 2021 dem WWA vorliegen (Eingangsstempel). ⁵Je nach Haushaltslage können sich Wartezeiten bei der Auszahlung ergeben.

Es gibt keinen Mindestbetrag an Zuwendungen pro Abruf.

¹Mit der Bewilligung ergeht ein Bewilligungsbescheid. ²Es gibt keine speziellen Schlussbescheide.

Werden weniger Zuwendungen bewilligt als beantragt, ist auf der Verwendungsbestätigung ein entsprechender Roteintrag vorzusehen und ggf. gegenüber dem Antragsteller zu begründen, wieso die beantragte Zuwendung nicht bewilligt wird (weil z. B. ein nicht förderfähiger Kanal für ein Neubaugebiet angesetzt wurde, Nr. 5.3 h Teil B RZWas 2018).

Zu Nr. 12 – Verwendungsbestätigung (VB)

Der VB sind Bestandspläne beizugeben, in denen die sanierten Leitungen/Kanäle/Anlagen dargestellt sein müssen (Nr. 5.1 NBest-Was 2018).

¹Mit Vorlage der VB müssen die vorgetragenen Leitungen/Kanäle/Anlagen gebaut sein und die zugehörigen Rechnungen bezahlt und im Bauausgabebuch erfasst sein. ²Es können keine fiktiven Ansätze getroffen werden. ³Die Baumaßnahme muss nicht abgeschlossen sein.

¹Eine vertiefte Prüfung ist erforderlich bei 10 bis 20 % aller Verwendungsbestätigungen; diese sind nach dem Zufallsprinzip auszuwählen. ²Es kann also vorkommen, dass innerhalb eines Vorhabens die erste von fünf Verwendungsbestätigungen vertieft geprüft wird oder dass innerhalb eines Vorhabens drei von drei Verwendungsbestätigungen vertieft geprüft werden usw. ³Für die vertiefte Prüfung sind i.d.R. das Bauausgabebuch und die Vergabeunterlagen beim Vorhabenträger anzufordern. ⁴Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) niederzulegen, siehe Nr. 11 VVK.

Die Vergabebestimmungen sind auch bei Vorhaben nach Nr. 2.2.1 zu beachten (Nr. 3.1 ANBest-K).

Zu Nr. 15 – Außerkrafttreten

¹Mit Zuwendungsbescheiden nach Nrn. 9.1, 9.2 und 9.4 wird ein Mittelabruf mit den Pauschalen nach Nr. 5.4 für den Zeitraum bis 31. Dezember 2021 in Aussicht gestellt. ²Wenn ein Bauvorhaben bis dahin nicht gebaut oder abgerechnet ist, kann der Rest nur nach einer eventuellen Nachfolgerichtlinie behandelt werden. ³Das Bauvorhaben muss nicht bis 31. Dezember 2021 fertig gebaut, abgerechnet oder in Betrieb sein.

Zu Nr. 16 – Übergangsregelungen

Vorhaben nach RZWas 2000, 2005, 2013 und 2016 werden mit den damals gültigen Formblättern abgerechnet.

¹Auf Antrag kann, wie bisher, jederzeit ein neuer Bescheid erlassen werden. ²Bei Vorlage eines neuen Antrags mit neuer PKB und ggf. neuem Stichtag ist ein neuer Planungsschritt in BayIFS anzulegen und ggf. ein neuer Bescheid zu erlassen (Nrn. 9.1 bis 9.4). ²Der Umstieg vom Abwasserteichprogramm (AWSOTE) oder vom Sonderprogramm zur interkommunalen Zusammenarbeit in der öffentlichen Wasserversorgung (WVSOIZ) auf eine Verbundförderung nach Nr. 2.2.2 RZWas 2018 ist jederzeit zulässig, da die fachliche Prüfung entsprechend Nr. 4.2 erfolgt ist und eine Freigabe durch Zuwendungsbescheid vorliegt.

¹Die bis 31. Oktober 2018 mit den Förderpauschalen der RZWas 2016 abgerechneten/bewilligten Zuwendungen werden nicht nachträglich höher gefördert. ²Für weitere Bewilligungen wird ein neues Vorhaben mit den Förderpauschalen der RZWas 2018 gebildet (BA 02).

¹Die im Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Oktober 2018 erlassenen Zuwendungsbescheide werden von Amts wegen auf die RZWas 2018 hin angepasst. ²Diese Vorhaben erhalten einen neuen Planungsschritt mit den höheren Förderpauschalen der RZWas 2018, werden in die Förderprogramme AW1801 - AW1804 bzw. WV1801 - WV1804 aufgenommen, bekommen einen neuen Finanzierungsschritt und einen neuen Zuwendungsbescheid auf der Grundlage der RZWas 2018.

³Verwendungsbestätigungen werden dann ab 1. November 2018 mit den Förderpauschalen der RZWas 2018 abgerechnet/bewilligt.

Zu Vorhaben nach Nrn. 2.2.2 und 2.2.3 siehe auch die Hinweise zu Nrn. 4.2 (Baubeginn) und 4.3 (Zeitpunkt der Überschreitung der Härtefallsschwelle).

¹Vorhabenträger, die dem WWA bis zum 31. Dezember 2019 einen vollständigen Zuwendungsantrag mit Anlage 2 RZWas 2018 vorgelegt haben, erhalten einen Zuwendungsbescheid nach Nr. 9.1 RZWas 2018, der bis 31. Dezember 2021 unverändert bestehen bleibt, auch wenn sich die Pro-Kopf-Belastung ab 1. Januar 2020 mit anderem Demografiefaktor usw. ggf. anders darstellen sollte. ²Bei ab dem 1. Januar 2020 vorgelegten Förderanträgen wird die Pro-Kopf-Belastung nach den neuen Maßgaben berechnet. ³Es ist der Zeitpunkt der Antragsstellung maßgeblich. ⁴Ein Förderantrag im Jahr 2020 könnte z. B. eine Anlage 2 RZWas 2018 mit Berechnung der Pro-Kopf-Belastung zum Stichtag 1. Juli 2019 zum Gegenstand haben; es sind dann aber der neue Demografiefaktor (2018 zu 2008), die angeschlossenen Einwohner zum Stand 30. Juni 2016 und ein Betrachtungszeitraum 1. Januar 1993 bis 1. Juli 2019 anzuwenden.

¹Für neue Förderanträge ab 1. Januar 2020 ist eine Arbeitsfassung der Anlage 2 RZWas 2018 für das Jahr 2020 auf <https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/foerderung/index.htm> veröffentlicht. ²Die Tabelle mit den Demografiefaktoren aller bayerischen Gemeinden in Wasser-Intern wurde aktualisiert. ³Die LfStat-Statistiken 7P.1 „Gemeinden mit öffentlicher und privater Wasserversorgung 2016“ und 7P.2 „Gemeinden mit öffentlicher und privater Abwasserentsorgung 2016“ mit den Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2016 sind in Wasser-Intern eingestellt.

¹Wenn ein Vorhaben z. B. über den Zeitraum 2020 - 2023 verwirklicht wird, können bis 31. Dezember 2021 Zuwendungen nach Nr. 5.4 RZWas 2018 mit Verwendungsbestätigung abgerufen werden; das Vorhaben muss nicht abgeschlossen oder in Betrieb gegangen sein. ²Die ab dem 1. Januar 2022 verbauten Leistungen werden nach den Modalitäten der Nachfolgerichtlinie gefördert.

Zu Nr. 3.2 NBest-Was 2018 – Zweckbindungsfrist

¹Die Zweckbindungsfrist beträgt entsprechend NBest-Was 2018 für bauliche Anlagen 12,5 Jahre und für die Maschinenteknik fünf Jahre. ²Für Vorhaben nach Nr. 2.2.4 (Beitritt zu einem Zweckverband) gibt es keine Bindungsfrist, für Sanierungs- und Strukturkonzepte nach Nr. 2.2.5 keine Umsetzungspflichten.

Zu Nr. 4.2 NBest-Was 2018 – Bauausgabebuch

Das Bauausgabebuch ist für alle Vorhaben zu führen.

Zu Nr. 5.3 NBest-Was 2018 – Einhaltung technisches Regelwerk WV

¹WWA und Zuwendungsempfänger legen bei entsprechenden Defiziten einen Maßnahmenplan fest, der unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Zuwendungsempfängers mittelfristig zu einer Struktur für die technische Betriebsführung führt, die den Regeln der Technik entspricht. ²Der abgestimmte Maßnahmenplan ist mit den Antragsunterlagen vorzulegen. ³Die Umsetzung ist durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen. ⁴Hierfür ist jeweils eine angemessene Frist einzuräumen, die höchstens drei Jahre nach VB enden soll. ⁵Fehlende Nachweise können zu einer nachträglichen Kürzung der Zuwendung um etwa 10 bis 20 % führen.

Zu Nr. 5.4 NBest-Was 2018 – Verpflichtung zur Teilnahme am Benchmarking

Diese Pflicht gilt ausnahmslos, auch wenn der Vorhabenträger keine Kläranlage betreibt oder wenn die Zuwendung gering ausfällt.

Wenn innerhalb von drei Jahren ab Datum der Verwendungsbestätigung keine Teilnahme am Benchmarking nachgewiesen wird, stellt dies einen Auflagenverstoß dar, der entsprechend Art. 49 BayVwVfG nach Ermessensabwägung zu einer Kürzung der Zuwendung um etwa 5 bis 15 % führen kann.

Hinweise zu BayIFS

- Bei Umstellung von BayIFS-Vorhaben von RZWas 2016 auf 2018 sind im Planungsschritt die Kostenrichtwerte nach RZWas 2016 zu löschen und die Kostenrichtwerte nach RZWas 2018 neu einzugeben.
- ¹Die Kostenrichtwerte nach RZWas 2018 erfordern die Eingabe von Metern oder Einwohnern im ersten und z.T. die Eingabe von Kosten im zweiten Eingabefeld. ²Im Planungsschritt ist es zulässig, die Kosten so zu wählen, dass die Pauschale berechnet wird und

nicht die Minimal-/Maximalförderung zum Tragen kommt. ³Erst bei der Abrechnung sind die exakten Ausführungskosten einzutragen.

Änderungshistorie

Datum	geändert
15.03.2016	Erste Fassung des Handbuchs zu Teil B der RZWas 2016
Mai 2016	Zweite überarbeitete Fassung, Änderungen in den Nrn. 2.2.1 bis 2.2.4, 4.1 bis 4.3, 5.3 und 5.4.1 bis 5.4.5
Mai 2017	Dritte überarbeitete Fassung, Ergänzungen in den Nrn. 2.2.2 bis 2.2.5, 3, 4.2 und 4.3 (Anlage 2), 5.3a, 5.4.1 und 5.4.2, 5.5, 9.1, 9.2, 10 und 16 aufgrund Änderung RZWas 2016
Nov. 2018	Ergänzungen aufgrund der Neubekanntmachung RZWas 2018
Juli 2019	Klarstellungen in Nrn. 2.2.1 - 2.2.3 und 2.2.5, Nrn. 3, 4.2, 4.3 (PKB bei ZV), 5.3g, 5.3i, 5.4.3 – 5.4.5, 5.5, 10, 15 und 16. Hinweise zu BaylFS neu eingefügt.
Juli 2020	Anpassungen wegen Übergangsregelungen in Nr. 16 Teil B RZWas 2018